

**Informationsbroschüre**

**zu**

**Merkblatt Holzminden**

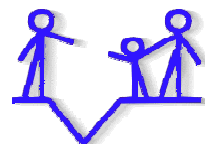
**und**

**Cochemer Weg**

Zusammengestellt und überreicht vom

April 2005

**Väteraufbruch für Kinder**  
**Kreisgruppe Karlsruhe**

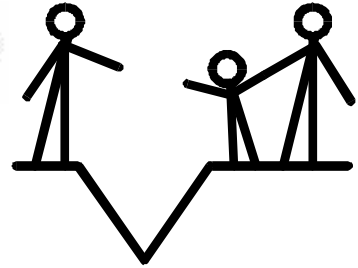


Redaktion:

Franzjörg Krieg, Reinhard Schöller, Davor Wilhelm

# Väteraufbruch für Kinder

Kreisgruppe  
Karlsruhe



An die

**Mitglieder aller Professionen  
und Institutionen  
im Bereich familialer Intervention  
im Raum Karlsruhe**

Es schreibt Ihnen:

**Franzjörg Krieg**  
Durlacher Allee 24  
75045 Walzbachtal

☎ 0173 – 92 90 009  
☎ 07203 - 7202  
[vafk-ka@gmx.de](mailto:vafk-ka@gmx.de)

Walzbachtal, den 08.04.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 1998 trat in Deutschland ein neues Kindschaftsrecht in Kraft. Inwiefern haben sich in den 7 Jahren seit der Kindschaftsrechtsreform aufgrund dieser gesetzlichen Änderung in der familienrechtlichen Praxis und vor allem für die Situation der betroffenen Kinder aus getrennten Familien tatsächliche Verbesserungen ergeben? Ziel der Reform ist, dem Kind dadurch gerechter zu werden, dass nicht mehr zwischen rivalisierenden Erwachsenen ein Gewinner und ein Verlierer definiert wird, worunter das Kind leidet und häufig zum eigentlichen Verlierer wird, sondern dass beide Eltern an ihre alleinige und gemeinsame Verantwortung erinnert werden und sie in die Lage versetzt werden, diese auch wahrzunehmen. Vergleicht man die Familienrechtspraxis im bundesweiten Überblick, so ergeben sich große Unterschiede.

Unser bundesweit tätiger Verein „Väteraufbruch für Kinder e.V.“ (VAFK) hat dabei 2 Bezirke gefunden, in denen unserer Ansicht nach in besonders ausgeprägter Weise die Vorgaben des neuen Kindschaftsrechts ernst genommen und mit Leben erfüllt werden: Holzminden (Landkreis Holzminden in Niedersachsen) und Cochem (Landkreis Cochem-Zell in Rheinland-Pfalz).

Wahrscheinlich liegen Ihnen bereits Informationen zur Familienrechtspraxis in den genannten Landkreisen vor. Wir möchten Ihnen ergänzend dazu mit unserem heutigen Schreiben einerseits einen kurzen Überblick verschaffen, andererseits eine Reihe von Detailinformationen liefern und hoffen, damit einen kleinen Beitrag zur Diskussion um die konkrete Ausgestaltung der Familienrechtspraxis leisten zu können. Bitte machen Sie diese Informationen auch allen Ihren Kollegen zugänglich.

In *Holzminden* wird allen strittigen Paaren, die sich in Sorge- und Umgangsangelegenheiten Hilfe suchend an das Gericht wenden, beiliegendes *Merkblatt 5.2* vorgelegt, um ihnen die Grundzüge einsichtig zu machen, nach denen am Familiengericht des Amtsgerichts Holzminden vorgegangen wird. Wir haben vom Verfasser des Merkblattes, Richter Ziehm,

die ausdrückliche Ermächtigung erhalten, dieses Papier in der vorliegenden Form an Sie weiterzugeben.

In *Cochem* hat sich im Laufe der Jahre eine enge Zusammenarbeit zwischen allen mit Trennung und Scheidung befassten Professionen entwickelt, aus der sich eine sehr spezifische Vorgehensweise im familienrechtlichen Verfahren ergeben hat. Bei diesem *Cochemer Weg* werden die Ziele des neuen Familienrechts auf besonders effektive Weise umgesetzt, so dass es sich anbietet, auch in anderen Landkreisen ähnliche Wege zu gehen.

Betroffene Personen aus dem Großraum Karlsruhe haben sich in meist hoffnungslos erscheinenden Situationen an uns gewandt und wir haben versucht, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Diese Hilfe erstreckt sich von der Beratung über die Hilfestellung bei Schriftsätzen bis zur Begleitung als Beistand vor dem Familiengericht. Dabei lernten wir Strukturen der familienrechtlichen Praxis kennen und sind bemüht, Alternativen aufzuzeigen, um die Qualität der Familienrechtspraxis zu optimieren.

Wir möchten Sie dazu anregen, die Thematik in Ihrem beruflichen Umfeld zu diskutieren und würden uns freuen, mit Ihnen in den gedanklichen Austausch treten zu können.

Wir wünschen Ihnen und uns eine fruchtbare Diskussion zum Wohle der betroffenen Kinder, deren Zahl leider von Jahr zu Jahr wächst.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Krieg', with a stylized flourish at the end.

Franzjörg Krieg  
Sprecher des VAFK Karlsruhe

# Inhaltsverzeichnis

An die Mitglieder aller Professionen und Institutionen  
im Bereich familialer Intervention im Raum Karlsruhe 3

Inhaltsverzeichnis 5

## **Kurzer Überblick:**

Merkblatt 5.2 des Amtsgerichts Holzminden 7

Der Cochemer Weg 8

## **Originaltext:**

Merkblatt 5.2 [des Amtsgerichts Holzminden] 9

## **Internetpräsenz des Arbeitskreises Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell 14**

Die Rolle des Gerichts  
Jürgen Rudolph, Familienrichter Amtsgericht Cochem 17

Die Rolle der Sachverständigen - Änderung der Aufgaben  
eines Sachverständigen: Prof. Dr. Traudl Fücksle-Voigt 21

Die Rolle des Jugendamts  
Manfred Lengowski, Jugendamt Cochem 23

Die Rolle der Lebensberatungsstelle  
Klaus Fischer, Dipl. Psychologe, Lebensberatungsstelle Cochem 25

Die Rolle der Rechtsanwaltschaft  
Bernhard Theisen, Rechtsanwalt in Cochem 35

Ich bin ein Vertreter der Rechtsanwälte, die sich im Arbeitskreis  
engagieren ..... - Murat Aydin, Rechtsanwalt in Zell/Mosel 38

## **2. Familienkongress des VAfK: Kongress-Unterlagen**

10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt  
Manfred Lengowski, Kreisverwaltung Cochem-Zell 40

Lösungen bei Interessenkonflikten nach Trennung und Scheidung  
Jürgen Rudolph, Familiengericht Cochem 44

<b>Zugunsten der gemeinsamen Elternverantwortung - die Cochemer Praxis (<a href="http://www.isuv.de">http://www.isuv.de</a>)</b>	46
Darstellung der Entwicklung des Cochemer Modells Manfred Lengowski	48
Die Rolle der Rechtsanwälte Bernhard Theisen, Rechtsanwalt, Cochem	52
Prof. Dr. R. Proksch, Evangelische Fachhochschule, Nürnberg Pressemitteilung Mai 2003	56
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, Rheinland-Pfalz Dreyer: Land will Zusammenarbeit beteiligter Professionen intensivieren	58
 <b>Quellennachweise zu den beiliegenden Texten</b>	 59

## **Merkblatt 5.2 des Amtsgerichts Holzminden**

### **Ein kurzer Überblick**

Dieses Merkblatt erhalten im Amtsgerichtsbezirk Holzminden alle streitenden Eltern im Rahmen eines Verfahrens bezüglich Sorge oder Umgang als Vorbereitung auf die richterliche Anhörung. Seine Grundzüge lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Gerade bei Kindesangelegenheiten im Rahmen von Trennung und Scheidung dient das Gesetz als Orientierungsmaßstab zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten zwischen beiden Elternteilen. Die dabei anzustrebenden Nahziele müssen sich an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder orientieren. Vorrangiges Ziel sollte dabei sein, Kindern zum Erhalt ihrer emotionalen Beziehungen zu Mutter und Vater gleichermaßen zu verhelfen.
- Die Aufgabe des Gerichtes, der Jugendämter, der Anwälte und ggf. der Sachverständigen besteht in der Stärkung der Autonomie beider Eltern und nicht nur eines Elternteils.
- § 1684 II BGB verlangt von beiden Elternteilen gleichermaßen einen aktiven Einsatz für den Erhalt der emotionalen Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen.
- § 1626 BGB verpflichtet beide Elternteile zur gemeinsamen Sorge, denn er sieht nicht mehr vor, beide in ihrer Elternrolle auseinanderzudividieren.
- Gerade bei strittigen Fällen müssen alle o.g. Institutionen sämtliche Möglichkeiten zur Deeskalation nutzen, um die gemeinsame elterliche Sorge zu erhalten.
- Die Aufgabe von Gutachtern, Jugendämtern und Verfahrenspflegern besteht also nicht mehr darin, die Kompetenz beider Elternteile zur Ausübung der elterlichen Sorge zu beurteilen und zu vergleichen. Stattdessen besteht ihre Hauptaufgabe darin, die Fähigkeit beider Elternteile zu einer gemeinsamen Konfliktbewältigung zugunsten der betroffenen Kinder zu stärken.
- Hinsichtlich von Umgangsregelungen stellt § 1626 III BGB klar, dass der Kontakt zu beiden Elternteilen aufgrund des Kindeswohls den Regelfall bildet.
- § 52a V FGG ermöglicht dem Gericht klare Sanktionsmöglichkeiten im Fall eines Boykotts – Konflikte, die aus der Paarebene herrühren, haben auf der Eltern-Kind-Ebene nichts zu suchen!
- Aus alledem ergibt sich für beide Elternteile die Pflicht, den Kindern den Erhalt beider Elternteile zu ermöglichen, wie dies das Kindeswohl gebietet. Sie haben alle zum Erreichen dieses Ziels nötigen Beratungs- und Therapiemöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- Das Verfahren über die Angelegenheiten der Sorgspflicht oder des Umgangsrechts muss zum Ziel haben, das Recht der Kinder an beiden Elternteilen unter Berücksichtigung der bestmöglichen Schadensbegrenzung für die Kinder herbeizuführen.
- Der Richterspruch als letzte Möglichkeit zur Beendigung eines strittigen Verfahrens wird als die schlechteste, dem Wohl des Kindes eher selten gerecht werdende Lösung gesehen. Es ist im Prinzip das Damoklesschwert über den Köpfen der Eltern, das sie zu einer für alle Beteiligten besseren Lösung anregen und gegebenenfalls zwingen soll.
- Familienrichter Ziehm geht so weit, dass er z.B. eine Liste von Gründen aufführt, die bei ihm noch nie zu einer Aussetzung des Umgangs geführt haben.

# Der Cochemer Weg

## Ein kurzer Überblick

Der Cochemer Weg ist keine bloße Theorie, sondern gelebte Wirklichkeit. Er ist im Laufe vieler Jahre aus der Praxis heraus entstanden und verwirklichte den Geist der Kindschaftsreform von 1998 schon einige Jahre vor Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze.

Die Grundlage des Cochemer Wegs besteht in einer Vernetzung aller beteiligten Institutionen, also Gericht, Jugendamt, Beratungsstellen, Anwälte, Gutachter, etc.

Der dafür gegründete Arbeitskreis ist offen für alle beteiligten Professionen, wahrt dabei deren Autonomie, achtet ihre jeweilige Kompetenz und ist dynamisch hinsichtlich neuer Zielsetzungen und neuer Herausforderungen.

### Auswirkungen auf die Praxis

- Vater und Mutter werden hinsichtlich ihres elterlichen Verantwortungsbewusstseins gefordert. Verantwortung kann nicht an die Professionen delegiert werden. Dies führt zu einer Stärkung der Elternverantwortung.
- Zwischen den Anwälten besteht Einvernehmen, dass in Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden sollen. Das bedeutet, dass alle Anwälte versuchen, ihre Mandanten von Verfahrenszielen abzubringen, die mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sind.
- Der Schwerpunkt des Verfahrens wird auf die mündliche Verhandlung verlagert. Der schriftsätzliche Vortrag verliert dadurch an Bedeutung und wird reduziert auf die Antragstellung, ohne dass Verfahrensbeteiligte einen Rechtsnachteil zu befürchten haben. Somit wird in diesem Punkt die Arbeitsbelastung für alle Beteiligten enorm reduziert.
- Die erste mündliche Verhandlung vor Gericht findet spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags statt.
- In der Verhandlung ist ein Vertreter des Jugendamts anwesend. Kann keine Einigung erzielt werden, wird das Verfahren ausgesetzt; die Eltern werden sofort ins nahegelegene Jugendamt gebeten, in dem ein erster Beratungstermin vereinbart wird.
- Die Aufgaben der psychologischen Sachverständigen liegen weniger im diagnostischen als vielmehr im konfliktschlichtenden Bereich. Dies führt gerade in anfänglich hochstrittigen Fällen zu überraschenden Erfolgen.

### Bilanz

Der Cochemer Weg wirkt präventiv

Die frühzeitige Erarbeitung von Lösungen führt zur Reduzierung von gerichtlichen Verfahren. Somit werden auch Verfahren in höheren Instanzen vermieden.

Der Cochemer Weg verzeichnet eine hohe Erfolgsquote.

Er bringt große Vorteile für alle Beteiligten mit sich, vor allem aber für die Eltern und Kinder.

Der Erfolg lebt jedoch davon, dass entschlossene Vertreter der verschiedenen Professionen die Initiative ergreifen, indem sie das Kindeswohl, das neue Kindschaftsrecht und die Kooperation der Professionen in den Vordergrund stellen.

## M e r k b l a t t 5.2 [des Amtsgerichts Holzminden]

(erhalten die Eltern im Rahmen eines Verfahrens betreffend die Sorgerechts- oder das Umgangsrecht zur Vorbereitung der richterlichen Anhörung)

### **1. Recht**

ist ein zentraler Begriff der Rechtswissenschaft, der so komplex ist, dass er sich nicht mehr sinnvoll einheitlich bestimmen lässt<sup>1</sup>. Ein Begriff fasst eine Summe von Merkmalen zusammen, die das Wesen eines Gegenstandes ausmachen. Je größer der Umfang eines Begriffs ist, desto weniger Inhalt hat er. Im Begriff Recht stecken Bedeutungen wie Herrschaft, Befugnis, Anspruch, Schuld, Pflicht, Forderung, Gebot, guter Grund, Wahrheit, Nutzen etc.. Wenn in Kindesangelegenheiten Eltern Rechte einfordern, ist nicht immer ganz klar, was damit eigentlich gemeint ist. Möglicherweise geht es nicht um die Durchsetzung von Recht, sondern das Recht soll zur Durchsetzung eines wie auch immer gearteten Zwecks benutzt werden<sup>2</sup>. Einseitigen Besitzansprüchen steht das Kindeswohl entgegen. Es wird deshalb empfohlen, sich auf die Formulierung von Nahzielen zu konzentrieren. Orientierungsmaßstab ist das Gesetz (dazu sogleich).

Die zwischen Ihnen und Ihrem Partner bestehende Konfliktsituation ist letztlich eine psychologische und weniger eine rechtliche<sup>3</sup>. Es dominieren

### **2. Gefühle**

Gefühle sind aber nicht justiziabel (richterlicher Entscheidung zugänglich). Sie sind einfach da und über ihre Berechtigung lässt sich vor dem Gericht nicht streiten<sup>4</sup>. Gleichwohl verwenden die 'Parteien' eines Verfahrens in Kindesangelegenheiten häufig große Mühe darauf, dem Gericht zu verdeutlichen, um was für einen scheußlichen Menschen es sich beim 'Ex'<sup>5</sup> handelt. Der Versuch, hier die 'Wahrheit' herauszufinden, ist zum Scheitern verurteilt.

Die Motive, die das Handeln der Eltern leiten, sind mitunter Bestrafungswünsche gegenüber dem Expartner, Neid, Frustrationen und dergleichen mehr. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass es sich bei diesen Motiven um unerledigte Rechnungen aus Zeiten der Partnerschaft handelt<sup>6</sup>. In Kindesangelegenheiten müssen die Ebenen Partnerschaft und Elternschaft indessen getrennt werden. Unterbleibt die Trennung von Paar- und Elternebene, dann werden Kinder ungewollt zu Bündnisgegnern für - ihren eigenen Bedürfnissen diametral entgegenstehende - Ziele eines Erwachsenen.

Für Ihre Gefühle kann das Gericht Verständnis aufbringen. Das Verständnis hat aber Grenzen, wenn Ihre Beziehungsprobleme auf dem Rücken von Kindern ausgetragen werden sollen. Dann ist an die oben erwähnten

### **3. Nahziele**

zu erinnern, die sich aus den Intentionen (Absichten) des Gesetzgebers ergeben. Wissenschaftlich beraten, namentlich von der Entwicklungspsychologie, ist der Gesetzgeber davon überzeugt, dass der größte Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls darin besteht, Kindern zum Erhalt ihrer emotionalen Beziehungen zu Mutter und Vater gleichermaßen, trotz deren Trennung als Paar, zu verhelfen. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, des Gerichts und der Anwälte, sowie ggf. des Sachverständigen, zur Stärkung der Elternautonomie<sup>7</sup> beizutragen und sich um die Vermittlung zwischen den Eltern zu bemü-

---

<sup>1</sup> Köhler; Etymologisches Rechtswörterbuch, Tübingen 1995

<sup>2</sup> Schieferstein in Bergmann /Jopt/Rexilius (Hg.), Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht, Köln 2002, S. 251

<sup>3</sup> Cuvenhaus, Kind-Prax 02,182

<sup>4</sup> Schieferstein, aaO., S 254

<sup>5</sup> Der Einfachheit und besseren Lesbarkeit halber wird im Text auf die männliche Form zurückgegriffen. Gemeint sind immer beide Geschlechter

<sup>6</sup> Jopt in Bergmann u.a., aaO., S.62

<sup>7</sup> Und nicht etwa nur zur Stärkung eines Elternteiles, etwa dessen, bei welchem die Kinder leben

hen, wenn deren Emotionen (Gefühle) die Fähigkeit beeinträchtigen, Einsichten zu gewinnen und/oder diesen Einsichten gemäß zu handeln<sup>8</sup>.

Hilfreich wäre es, wenn Sie sich auch selbst um eine Verbesserung Ihres Kenntnisstandes bemühen<sup>9</sup>.

#### 4. § 1684 II BGB

Und es wäre nicht nur hilfreich, wenn Sie nach besten Kräften zu einer Konfliktentschärfung beitragen. Sie müssen es sogar. Denn § 1684 II BGB verlangt von den Eltern:

" Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert."

Manche Eltern beziehen dagegen ihre Kinder in die vor dem Gericht ausgetragenen Streitigkeiten ein und reden in Gegenwart der Kinder beispielsweise schlecht über den abwesenden Elternteil oder geben ihnen Schriftsätze der Anwälte zu lesen. Damit wird gegen § 1684 II BGB verstoßen<sup>10</sup>. Die Wohlverhaltensklausel gebietet nicht nur ein Unterlassen bestimmter Verhaltensweisen. Der betreuende Elternteil hat vielmehr seine eigene ablehnende Haltung gegenüber dem anderen zu überprüfen und so weit zu steuern, dass nicht das Kind unter den Folgen leidet<sup>11</sup>.

#### 5. Die Sorgspflicht

ist das eine der beiden großen Themen, mit welchen sich das Familiengericht in Kindesangelegenheiten zu befassen hat. Unter der Überschrift 'Elterliche Sorge' heißt es in § 1626 BGB: "Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen." Bis zum 30.6.98 hieß es noch: "Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen." Zweierlei folgt daraus.

Erstens ist nicht mehr von Sorgerecht zu sprechen<sup>12</sup>. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Betonung der Pflichten der Lebenswirklichkeit entspreche. Auch sollte der Tendenz entgegen-gewirkt werden, die elterliche Sorge auf ein Sorge'recht' zu verkürzen<sup>13</sup>.

Und zweitens sind die Eltern nicht mehr auseinander zu dividieren. Dem gemäß wird nach verbreiteter und vom Familiengericht Holzminden geteilter Auffassung die gemeinschaftliche elterliche Sorge im Falle der Trennung der Eltern als normativer Regelfall angesehen<sup>14</sup>.

Im Übrigen gilt: In Angelegenheiten des täglichen Lebens hat der Betreuungselternteil die Befugnis zur alleinigen Entscheidung gem. § 1687 I 2 BGB. Lediglich in den zahlenmäßig wenigen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z.B. Wohnung des Kindes, Schulwechsel) bleibt es im Falle der Trennung der Eltern bei der gemeinsamen Zuständigkeit. In diesem begrenzten Rahmen setzt die gemeinschaftliche elterliche Sorge nur ein Mindestmaß an Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft voraus. In den Zeiten der Krise und Trennung bieten zerstrittene Ehepaare selten ein Bild einträchtiger Harmonie. Hieraus zu folgern, damit entfalle die Voraussetzung für eine gemeinschaft-

---

<sup>8</sup> Es wäre auch wichtig, wenn Sie das Ihrem Anwalt vermitteln, falls Ihre Wahl auf, 'Dr. Dobermann' gefallen sein sollte, das kämpferische Exemplar der Zunft. Den Kindesinteressen ist es nicht dienlich, wenn das Verfahren angeheizt wird. Drohungen und Kampfansagen ("na warte, mein Anwalt macht Dich fertig") verstoßen gegen das Vermittlungsgebot des Gesetzes, das auch davon ausgeht, dass sich zerstrittene Eltern für eine Vermittlung zur Verfügung stellen

<sup>9</sup> Die in den Fußnoten angegebene Literatur ist für Sie vermutlich nicht ohne weiteres zu erreichen. Sie richtet sich an Fachleute und ist deshalb vielleicht nicht immer leicht verständlich. Auch dem Laien zu empfehlen sind: Fthenakis{Hg.}, Trennung, Scheidung und Wiederheirat: Wer hilft dem Kind?, Beltz Verlag 1996, oder Petri, Das Drama der Vaterentbehmung, Herder Verlag 1999 (eine Besprechung findet sich im Holzmindener Täggl. Anzeiger vom 21.9.00)

<sup>10</sup> vgl. AG Holzminden FamRZ 02,560 zum bedenklichen Fall eines Vaters, der zusammen mit dem Kind den eigenen Anwalt besuchte und es sogar zum Gerichtstermin mitbrachte, um es dort Stellung gegen den anderen Elternteil nehmen zu lassen.

Das hier zuständige OLG Celle weist daraufhin, dass die Kindeseltern trotz Trennung und Scheidung im Interesse des Kindeswohls gemäß § .1684 11 I BGB kooperieren müssen (Beschluss v.15.8.02 - 15 UF 63/02).

<sup>11</sup> MünchKomm BGB/Finger, 4.Aufl., § 1684 RN 17

<sup>12</sup> s. auch Ziffer 1 des Merkblatts zu 'Recht'

<sup>13</sup> MünchKomm BGB/Huber, 4.Aufl., § 1626 RN 3

<sup>14</sup> Palandt/Diederichsen, BGB, 62. Aufl., § 1671 RN 17

liche elterliche Sorge, ist aber ein Trugschluss. Entscheidend ist, ob nach den Deeskalierungsbemühungen der professionellen Trennungsbegleiter (Jugendamt, Rechtsanwälte und Richter, Sachverständige) eine ungünstige Prognose gestellt werden muss<sup>15</sup>. Über

## 6. das Umgangsrecht

wird neuerdings häufiger und mit größerer Verbitterung gestritten, nachdem die alleinige elterliche Sorge kaum noch zugesprochen wird. Es wird in der Literatur vermutet, dass sich der Konflikt auf der "Paarebene"<sup>16</sup> mangels anderer Ventile aus diesem Grunde hier ein neues Betätigungsfeld sucht. Da ist etwas dran. Deshalb sei hier gleich mit §1626 III BGB klargestellt:

"Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen." Und wenn das nicht funktioniert, gibt § 52a V FGG dem Richter auf, zu überlegen, ob im Falle der Umgangsstörung Maßnahmen in bezug auf die elterliche Sorge ergriffen werden sollen. Nachfolgend wird eine Übersicht über die häufigsten Einwände des betreuenden Elternteils gegen das Recht der Kinder auf Umgang mit dem anderen Elternteil gegeben. In der Regel führen diese Gründe nicht zu einer Umgangsbeschränkung<sup>17</sup>.

### 1. Gruppe

1. Der betreuende Elternteil will dem anderen nicht mehr begegnen.
2. Es wurde eine Ersatzmutter/ein Ersatzvater gefunden.

### 2. Gruppe

1. Das Kind will nicht<sup>18</sup>.
2. Das Kind hat Angst (Gegeneinwand: das Kind hat PAS ).
3. Das Kind soll zur Ruhe kommen.
4. Nach jedem Besuch ist das Kind verhaltensauffällig.
5. Das Kind ist zu klein.

### 3. Gruppe

1. Der andere E. ist mit der - auch nur vorübergehenden - Betreuung eines Kindes überfordert.
2. Anlässlich der Besuche unternimmt der andere E. nichts Vernünftiges mit dem Kind.
3. Der andere E. hat a) vor der Trennung, b) nach der Trennung mitunter seit Jahren kein Interesse gezeigt.
4. Er zahlt keinen Unterhalt.

---

<sup>15</sup> Eine nicht in jedem Fall zur Nachahmung empfohlene Taktik schlägt Sprünken (Die schmutzigsten Scheidungstricks, 2.Aufl., S.42 f) vor: beantragt der eine Elternteil die alleinige Sorgspflicht, soll der andere zu allen Fragen der Kindererziehung nicken, seine Meinung nur kurz vortragen, im übrigen dem betreuenden Elternteil die letztendliche Entscheidung überlassen und so seine Kompromissfähigkeit demonstrieren. Dann gibt es, folgert Sprünken zutreffend, für das Gericht keinen Grund mehr, die alleinige Sorgspflicht auf den Antragsteller zu übertragen. Die Taktik ist nur anwendbar, wenn sich beide Eltern vorher darüber einig geworden sind, wo die Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben sollen.

<sup>16</sup> s. oben Ziffer 2 des Merkblattes zur Konfusion von Elternschaft und Partnerschaft

<sup>17</sup> Der 'Rolls Royce' (was nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Ausstattung betrifft) der BGB-Kommentare befasst sich mit dem Thema in vorbildlicher Ausführlichkeit: Staudinger/Rauscher, BGB, 13.Bearb., § 1684 BGB. Nicht nur, weil das FamG Holzminden im Bezirk des OLG Celle gelegen ist, kann empfohlen werden, sich bei Büte, Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, Berlin 2001 zu informieren (Büte ist Vorsitzender Richter am OLG Celle). Schließlich gibt es noch ein weiteres Merkblatt des Amtsgerichts Holzminden, das den im hiesigen Bezirk ansässigen Rechtsanwälten zugänglich ist und eine Rechtsprechungsübersicht zum Umgangsboykott enthält.

<sup>18</sup> Dabei handelt es sich wohl um den am häufigsten vorgetragenen Einwand, der aber gleichwohl nicht zum Zuge kommt. Im Verfahren 12 F480/99 hat das AG Holzminden eine Umgangsregelung gegen den nachhaltig geäußerten Willen dreier Kinder im Alter von 15, 12 und 9 Jahren und obwohl ein beteiligter Sachverständiger ebenso wie das Jugendamt von einer Regelung abgeraten hatte, angeordnet. Die Regelung ging sogar noch über das hinaus, was beantragt worden war. Das OLG Celle hat diese Entscheidung bestätigt (Beschluss v. 15.2.02 - 15 UF 63/02).

5. Der andere E. ist Alkoholiker.
6. Der andere E. hat einen Freund/eine Freundin, den/die das Kind nicht mag (evtl. wechselseitig).
7. Er will den Umgang nicht für sich, sondern für die Großeltern.
8. Er ist ein Ausländer/eine Ausländerin (Kindesentführung).

Noch einmal: alle diese Bedenken haben in den letzten Jahren vor dem Familiengericht Holzminden nicht zu einem Ausschluss oder zu einer Aussetzung des Rechts der Kinder auf den Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil geführt.

Auf einem anderen Blatt steht, dass die Kontakte im Laufe der Zeit vielfach 'einschlafen'. Hört das Gericht nichts davon, kann es auch nichts unternehmen. Wenn es dem Gericht aber mitgeteilt wird, muss geprüft werden, ob der nicht betreuende Elternteil mit Zwang zum Umgang verpflichtet werden muss.

Die Gestaltung des Umgangs unterliegt der Einzelfallbewertung. Gleichwohl haben sich bestimmte Standards herausgebildet. Danach können zum Umgang Besuche bei dem nicht betreuenden Elternteil an zwei Wochenenden pro Monat unter Einschluss von Übernachtungen gehören, Ferien- und Feiertagsregelungen<sup>19</sup>.

## 7. Das Verfahren

des Gerichts in Angelegenheiten der Sorgspflicht oder des Umgangsrechts wird in der Regel auf Antrag eingeleitet, gelegentlich auch von Amts wegen.

Vermutlich erwarten Sie zunächst einmal, dass anlässlich Ihrer Anhörung vor dem Gericht knallhart und kontradiktorisch (in einem sich widersprechenden Gegeneinander) gestritten wird, denn so sieht man es im Kino, und der Richter Ihnen am Ende die Rolle von Siegern und Verlierern zuweist.

Dem ist nicht so. Denn wie aus den vorausgegangenen Ausführungen klar sein dürfte: Das Gesetz verpflichtet den Richter (und ggf. die Anwälte) in erster Linie vermittelnd tätig zu werden<sup>20</sup>. Insgesamt soll im Interesse der Kinder der Gedanke der selbständigen Konfliktlösung durch die Eltern gestärkt werden<sup>21</sup>. Das funktioniert nicht, wenn Ihre Schriftsätze an das Gericht oder Ihr Auftreten dort (auch) das Ziel haben, den Konflikt eskalieren zu lassen<sup>22</sup>.

Die Fragestellung ist zunächst eine psychologische. Erst wenn die Vermittlungsarbeit nicht zum Ziele kommt, nämlich der Herstellung elterlicher Autonomie, hat das Gericht eine Entscheidung zu treffen.

Das Verfahren durchläuft mehrere Phasen.

1. Das Gericht hört die Kindeseltern so früh wie möglich an<sup>23</sup>. Dabei geht es in einem ersten Termin zunächst um die Frage einer einvernehmlichen Lösung<sup>24</sup> bzw. darum, ob die Kindeseltern in der Lage

<sup>19</sup> s. die tabellarische Übersicht über die Praxis der Rechtsprechung bei Staudinger/Rauscher, aaO., § 1684 RN 202. Der Umgang findet in der Wohnung des Umgangsberechtigten statt (Büte, aaO., S.84; OLG Celle FamRZ 96,364).

<sup>1</sup> Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die psychologische Kenntnisse voraussetzt. Die Ausbildung der Juristen vermittelt solche Kenntnisse nicht.

<sup>20</sup> Dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die psychologische Kenntnisse voraussetzt. Die Ausbildung der Juristen vermittelt solche Kenntnisse nicht.

<sup>21</sup> Schwab/Motzer, Hb. des Scheidungsrechts, 4.Aufl., S.597

<sup>22</sup> Wenn hier übertrieben wird, kann das Gericht Schriftsätze zurückweisen (van Eis FamRZ 01,529). Häme und besondere Gemeinheit bei und in der Auseinandersetzung um die Sorgspflicht können gegen die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Elternteil, dem sie zuzurechnen sind, sprechen (MünchKomm/Finger, aaO., § 1671 RN 77). Bitten Sie deshalb auch Ihren Anwalt, sich im Kindesinteresse bei seiner Wortwahl zu mäßigen.

<sup>23</sup> So wünscht es das Gesetz (§ 521 FGG). Die Sache hat aber einen Haken. Die Gerichte sind überlastet. Zur Zeit (Januar 2003) terminiert das FamG Holzminden, Dez. V, drei Monate im Voraus. In vielen Fällen empfiehlt es sich auch, vor der Anberaumung eines Termins die Stellungnahme des Jugendamtes abzuwarten, um eine der objektiven Sachlage angenäherte Darstellung zu erhalten. Das Jugendamt ist aber ebenfalls stark beansprucht.

<sup>24</sup> **Lösungsorientiertes** Verhandeln kann durchaus als Gegensatz zu einem -vorrangig- **entscheidungsorientierten** Verfahren verstanden werden.

sind, sich ihrer gemeinsamen elterlichen Verantwortung bewusst zu werden und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Auf die Hilfsangebote des Jugendamtes und der Erziehungsberatungsstelle ist hinzuweisen.

Wenn deren Einsatz nicht bereits 'verbraucht' ist, wäre das Verfahren zunächst auszusetzen, um den Kindeseltern Gelegenheit zu geben, die Beratung der entsprechenden Dienste in Anspruch zu nehmen<sup>25</sup>.

2. Führt die Beratung durch den Richter und die Beratungsstellen nicht zu einer Einigung der Kindeseltern, dann hat das Gericht zu überlegen, ob es seinen Vermittlungsauftrag an einen Sachverständigen delegiert. Dieser hat dem gemäß vorrangig die Aufgabe, herauszufinden, welche Möglichkeiten bestehen, die Kindeseltern zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu befähigen<sup>26</sup>.

3. Erst wenn das nicht gelingt, mag er im Rahmen der Schadensbegrenzung eine Psychodiagnose erstellen. In statusdiagnostischen Gutachten überwiegen die Darstellungen von negativen Eigenschaften<sup>27</sup>. Zu einer Befriedung führen sie eher zufällig. Meist ist das Gegenteil der Fall.

Die Gefahr ist dann allerdings groß, dass Kinder bei Fortdauer des Partnerstreits der Eltern zu Beziehungskrüppeln heranwachsen. Das zentrale Anliegen von Trennungskindern ist deshalb darauf gerichtet, die Eltern mögen ihre Spannungen und Feindseligkeiten abbauen.

Im Falle der Nichteinigung der Eltern bilden sich zwei Fraktionen mit unterschiedlichen Interessen. Auf der einen Seite finden sich die zerstrittenen Eltern - insoweit vereint - wieder. Deren Interesse an der Fortsetzung ihres Streits steht im Gegensatz zu dem der Kinder an der Beibehaltung intensiver Beziehungen zu beiden Eltern. Spätestens jetzt muss der Richter überlegen, ob er für die Kinder einen Verfahrenspfleger bestellt<sup>28</sup>.

4. Erst dann, wenn die psychologischen Verfahrensstufen nicht zum Ziele führen, beginnt der juristische Verfahrensteil und der Richter spricht ein 'Machtwort'. Dem Wohle der Kinder dient eine solche Entwicklung eher selten<sup>29</sup>.

Eine Prognose des Verfahrensablaufs lässt sich nicht für jede familiäre Konstellation stellen. Die angegebenen Phasen benötigen in dem einen Fall mehr Zeit, im anderen weniger. Die (Psycho-)Dynamik der Familien ist individuell unterschiedlich. Es kann vorkommen, dass das Gericht Stufen des o.a. Verfahrensmodells überspringt oder überspringen muss.

Mit einer streitigen Entscheidung ein Verfahren abzuschließen ist nach allem kein 'Erfolg'.

Einen Erfolg hat das Verfahren erst dann, wenn zwischen Ihnen ein Konsens erarbeitet worden ist. Es ist Ihre Aufgabe, daran mitzuwirken, dass dies in einer möglichst frühen Stufe des Verfahrens geschieht<sup>30</sup>.

Amtsgericht - Familiengericht-

Holzminden, Dezernat V

---

<sup>25</sup> Bergmann, aaO., S. 92 sieht darin einen Verfahrensfehler, wenn das Gericht nicht die Aussetzung des Verfahrens prüft, um den Kindeseltern Gelegenheit zur sozialpflegerischen Beratung zu geben. Insoweit kollidieren häufig die Erwartungen der 'Parteien' mit dem Vermittlungsauftrag des Gerichts. Vielfach wollen sie den Expartner mit Hilfe des Gerichts 'fertig machen'. Dafür brauchen sie eine schnelle Entscheidung und keine Mediation. Das Gericht soll ihnen nur als Instrument dienen. Von diesen Erwartungen müssen sich solche Eltern verabschieden. Denn es ist ein Teil der Elternpflicht, die vom Gesetz vorgesehenen Hilfen anzunehmen (OLG Zweibrücken FamRZ 00,627, wo es weiter heißt: das Verhalten der Eltern in der Beratungsphase ist Bestandteil der Kindeswohlprüfung).

<sup>26</sup> Matussek, Die vaterlose Gesellschaft, Rowohlt Sachbuch 60597, empfiehlt sogar, einen Befangenheitsantrag zu stellen, wenn der Richter den Sachverständigen beauftragt, nach dem am besten geeigneten Elternteil zu suchen.

<sup>27</sup> Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 3. Aufl., S.386

<sup>28</sup> vgl. Bergmann, aaO., S.98. Der Verfahrenspfleger wird etwas missverständlich als Anwalt des Kindes bezeichnet. Er wird u.a. dann bestellt, wenn das Interesse der Eltern in erheblichem Gegensatz zu dem der Kinder steht.

<sup>29</sup> Details s. bei Bergmann, aaO., S.100

<sup>30</sup> An dieser Stelle ist auf das kindliche Zeitempfinden aufmerksam zu machen. Bis zu einem gewissen Alter leben Kinder ausschließlich im Hier und Jetzt. Sie können ihre Bedürfnisse nicht verschieben. Uhren und Kalender begreifen sie nicht. Die Dauer eines für die Erwachsenen vielleicht überschaubaren Verfahrens erhöht die psychische Belastung von Kindern beträchtlich (Heilmann, Kindliches Zeitempfinden u. Verfahrensrecht, Neuwied 1998, S.23).

Download am 03.03.2005

## Internetpräsenz des Arbeitskreises Trennung- Scheidung im Landkreis Cochem-Zell

**Gründungsjahr:** Erste Gespräche 1992

**Mitglieder:**



- • Lebensberatung
- • Familiengericht
- • Gerichtsgutachter
- • Kreisjugendamt
- • Mediatoren u. andere
- • Anwälte des Landkreises

**• Ziele:**

- • Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfeangebote untereinander bekannt zu machen,
- • Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren und
- • die Öffentlichkeit zu informieren.
- • Diese Arbeitsform zum Standard bei den Aufgaben der einzelnen Professionen zu machen.
- • Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen (Landesverordnungen etc.)
  - • Sitzungen: zur Zeit monatlich,
  - • Tagungsort ist abwechselnd
  - • Themen:
    - • Streitige Scheidungen und die verschiedenen Professionen
    - • Das Kind im Scheidungsverfahren

- • Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht
- • Scheidungskinder in der Schule
- • Betreute Besuche
- • Kindschaftsrecht
- • Anwalt des Kindes
- • Multikulturelle Lebensgemeinschaften
- • u.a.

- **Öffentliche Veranstaltungen:**

- • „Der Riss geht durch die Kinder“
- • „Gemeinsames Sorgerecht - Neue Chance?!“
- • „Trennung - Scheidung – Schule“
- • „Trennung - Scheidung - Was hat Schule damit zu tun“
- • Unterstützung bei der Gründung anderer Arbeitskreise
- • Fachtagung

- **Weitere Projekte:**

- • Gründung einer Landeskonzferenz der Arbeitskreise Trennung-Scheidung. (Internet)
- • Betreuung und Initiierung eines Internetportals zu dem Themenkreis Trennung-Scheidung
- • Unterstützung bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
- • Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen

- **Arbeitsweise:**

- Wir treffen uns regelmäßig monatlich, jeweils abwechselnd bei einer der Professionen. Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch das Jugendamt. Mit Rücksicht auf die Arbeitszeitgestaltung der Rechtsanwaltschaft finden die Gespräche stets um 18:00 Uhr statt.  
Der Hausherr ist Gesprächsleiter.  
Über die jeweilige Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das anschliessend an alle Mitglieder, überwiegend per e-mail versandt wird.  
Bei unserem Arbeitskreis handelt es sich **nicht um einen Gesprächskreis**, sondern es wird **konkrete Arbeit** für unsere Zusammenarbeit geleistet. Das beinhaltet auch Kritik am Handeln der anderen Professionen.
- [Das bedeutet konkret:](#)
- • alle Informationen und Diskussionsbeiträge werden stets von allen Teilnehmern auf die konkrete Umsetzung in unserer Arbeit hinterfragt.
- • Jeder Vertreter seiner Profession bringt sich in diesem Sinn, orientiert am Ziel, nämlich den Eltern die Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung wieder zu ermöglichen, ein.

- Das bedeutet wiederum einen unschätzbaren Gewinn sowohl für die Kinder und deren Eltern, als auch für die jeweilige Profession und damit insgesamt für unsere Gesellschaft.
- So entstehen mit der Zeit, im Sinne eines Prozesses, gemeinsam getragene Ziele und Konzepte.



Jürgen Rudolph,  
Familienrichter  
Amtsgericht  
Cochem

## Die Rolle des Gerichts

Jürgen Rudolph, Familienrichter  
Amtsgericht Cochem

Interdisziplinäre Zusammenarbeit wird in nahezu allen Lebensbereichen eingefordert, dagegen nur selten praktiziert. Ihre Rahmenbedingungen sind oft ungünstig; entsprechend notwendige Veränderungen scheitern häufig an Ressortdenken und mangelnder Fantasie. Für eine erfolgreiche Kooperation der zu beteiligenden Professionen und Institutionen ist indessen das jeweilige Verständnis voneinander eine unabdingbare Voraussetzung.

**Der folgende Beitrag über eine solche Vernetzung befasst sich nicht mit theoretischen Ansätzen, sondern stellt eine funktionierende Praxis vor, die zur Nachahmung ermuntern soll.**

**Gemeinsame Elternverantwortung** als gemeinsame Grundlage der beteiligten Personen/ Professionen/Institutionen Im Jahre 1979 hatte das Familiengericht Cochem die "Elterliche Gewalt" für zwei 15 bzw. 16 Jahre alte Jugendliche zu regeln. Die Ehe ihrer Eltern war kurz vor der Eherechtsreform noch von dem zuständigen Landgericht geschieden worden, das zuständige Vormundschaftsgericht, das bis dahin über die "Elterliche Gewalt" zu entscheiden hatte, hatte das Verfahren dann an das nunmehr zuständige Familiengericht abgegeben.

Entscheidungsgrundlage war der § 1671 IV Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der bestimmte: "Die elterliche Gewalt (redaktioneller Hinweis: ab 01.01.1980 "Elterliche Sorge") ist einem Elternteil allein zu übertragen."

Zwischenzeitlich waren die Eltern der beiden betroffenen Kinder wieder zusammengezogen und lehnten die Übertragung der elterlichen Sorge auf nur einen Elternteil ab. Da dieser aus dem Elternrecht herrührende Wunsch nachvollziehbar erschien, aber auf Grund der bestehenden Gesetzeslage nicht berücksichtigt werden konnte, beschloss ich die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht mit der Bitte um die verfassungsrechtliche Überprüfung der Bestimmung des § 1671 IV Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu überweisen.

Nachdem auch zwei weitere Familiengerichte in ähnlich gelagerten Sachverhalten das Bundesverfassungsgericht angerufen hatten, hat dieses bekanntlich mit Urteil vom 03.11.1982 diese Bestimmung des § 1671 BGB für verfassungswidrig erklärt.

Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war das gemeinsame Sorgerecht der Eltern auch nach der Scheidung als eine mögliche Regelungsform etabliert.

Das gemeinsame Sorgerecht der Eltern nach der Trennung und Scheidung war im Übrigen den Nachbarländern **Frankreich und Dänemark** nicht fremd und wurde und wird dort als

selbstverständliche Fortdauer der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung bewertet.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde sodann von mir zum Anlass genommen, auch nach der Scheidung einer Ehe im Einverständnis mit beiden Eltern das gemeinsame Sorgerecht fortbestehen zu lassen. Die anteilige Quote solcher Regelungen im Verhältnis zu allen Sorgerechtsentscheidungen belief sich **bis 1992 auf ca. 20 %**. Erste Kontakte fanden 1992 zwischen dem Jugendamt unseres Landkreises und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Lebensberatungsstelle des Bistums Trier statt.

Schon damals gab es im Amtsgerichtsbezirk eine leicht steigende Tendenz zur Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Dabei stellte sich heraus, dass es in der Einschätzung der Kriterien zum Kindeswohl erhebliche Überschneidungen gab. Diese Erkenntnis führte dazu, dass sich 1993 ein "Arbeitskreis Trennung/Scheidung Cochem-Zell" gründete, dem sich - neben der Beratungsstelle, dem Jugendamt und dem Familiengericht - die im Gerichtsbezirk ansässigen Anwälte ausnahmslos anschlossen ebenso wie einige forensische Sachverständige.

Die Sitzungen dieses Arbeitskreises fanden in den ersten drei Jahren dreimal jährlich, später sechsmal jährlich und seit 1999 finden sie einmal monatlich statt. Sie sind zu einer festen Institution geworden, die die Tätigkeit aller Institutionen und Professionen erheblich prägt.

Die ersten Sitzungen waren besonders dadurch gekennzeichnet, dass die Vorstellungen der beteiligten Personen zu den Zielsetzungen ihrer jeweiligen professionellen Tätigkeit intensiv diskutiert wurden. Keiner der Beteiligten ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass sich aus diesen Sitzungen eine neue Qualität der zukünftigen beruflichen Arbeitsweise ergeben würde; gedacht war zunächst nur an einen Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Insbesondere die Anwälte führten bei den wiederholten Versuchen, das Kindeswohl zu definieren, kontroverse Diskussionen zu ihrem jeweiligen Verständnis der Interessenvertretung der Parteien.

Eine Reihe von **Anwälten** vertrat die Auffassung, dass sie zur Niederlegung des Mandats bereit seien, wenn ihrer Auffassung nach die Interessenverfolgung des Elternteils dem Wohl des Kindes widersprach. Andere Anwälte beriefen sich auf das Mandat, dem zufolge sie die Interessen des Elternteils und nicht die des Kindes zu vertreten hätten. Gleichwohl hat die Klarstellung dieser unterschiedlichen Positionen dazu geführt, die jeweiligen Standpunkte zu respektieren und sich an ihnen in der weiteren Zusammenarbeit zu orientieren.

Einvernehmen konnte indessen unter allen Anwälten erzielt werden, dass in Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden. Als Konsequenz hieraus bemühen sich die Anwälte bereits im Vorfeld forensischer Verfahren darum, in **hochstreitigen Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren** die Eltern bereits zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote der Beratungsstellen bzw. des Jugendamtes anzuhalten.

So weit in diesem Stadium bereits beide Elternteile durch Anwälte vertreten sind, sind diese dazu übergegangen, sich unmittelbar miteinander in Verbindung zu setzen, um die Eltern zu entsprechenden Verhaltensweisen zu ermuntern.



Eltern,  
die das Amtsgericht  
Cochem betreten,  
dürfen weiter  
Elternverantwortung  
tragen

Die Tätigkeit des Arbeitskreises führte schließlich dazu, dass sich seit 1995 die Zahl der Sorgerechtsentscheidungen, die auch nach der Trennung und Scheidung der Eltern das gemeinsame Sorgerecht beinhalteten, auf 60 % aller Sorgerechtsentscheidung anwuchs, seit 1998 auf etwa 100%. Wichtig wäre noch zu erwähnen, dass das Familiengericht in Sorge- und Umgangsangelegenheiten innerhalb 14 Tagen terminiert. Dafür müssen Scheidungsangelegenheiten materieller Art etwas zurückgestellt werden.

## Umgang

Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass sich der Streit der Eltern nunmehr auf **Fragen des Umgangs** verlagerte. Diese Problematik trat ganz offensichtlich bisher in den Fällen, in denen es ausschließlich um das Sorgerecht, also um "alles oder nichts" aus der Sicht der Eltern, ging, völlig zurück. 1994 wurde in dem Arbeitskreis verabredet, dass im Falle forensischer Auseinandersetzungen hinsichtlich des Umgangs mit den Kindern die Beratungsstelle mit einbezogen wird, soweit das Gericht selbst nicht ein Einvernehmen zwischen den Eltern herstellen kann.

Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, **wird das Verfahren unterbrochen**. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zu der in der Nähe gelegenen Beratungsstelle, die **unverzüglich** an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die Kontinuität ihrer "Betreuung" insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen - auch was die zeitliche Dauer anbetrifft - zu entscheiden.

Die **Erfolgsquote** dieser Verfahrensweise ist überraschend hoch; bis jetzt sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Verfahrensweise nicht im Ergebnis zu einer von beiden Eltern akzeptierten Regelung geführt hat. Dabei spielt zum einen eine Rolle, dass erfahrungsgemäß in streitigen Kindschaftsverfahren die Eltern regelmäßig anwaltlich vertreten sind, zum anderen, dass als Ergebnis der Wirkungsweise des Arbeitskreises die Anwälte jeweils ihre Parteien anhalten, an der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise mitzuwirken.

Während der Inanspruchnahme der Hilfe der Beratungsstelle findet eine Korrespondenz zwischen der Beratungsstelle und dem Gericht nicht statt; die insoweit erforderliche Kommunikation erfolgt auf der Ebene Familiengericht - Anwälte.

**Auf Grund der vorstehend dargestellten Tätigkeit des Arbeitskreises hat es zwischen 1996 und 1999 im Familiengerichtsbezirk Cochem zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht keine einzige streitige Entscheidung gegeben.**

**Gleichzeitig ist für diesen Zeitraum die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachten drastisch zurückgegangen.**

Erst in jüngerer Zeit, nachdem sich - wie bereits beschrieben - das Konfliktfeld vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht zu verlagern beginnt, scheint sich wieder ein größerer Bedarf an der Inanspruchnahme forensischer Gutachten abzuzeichnen.

Die nunmehr seit geraumer Zeit stattfindenden monatlichen Sitzungen beginnen um 18.00 Uhr, um

auch der Anwaltschaft die Beteiligung zu ermöglichen. Sie finden abwechselnd in den Räumen der Beratungsstelle, des Jugendamtes, einer Anwaltspraxis oder des Gerichtes statt. Der Arbeitskreis hat einen Themenkatalog erstellt, zu dem er interne sowie externe Veranstaltungen durchführt.

Zu den **Themen** zählen:

- Das Kind im Scheidungsverfahren
- Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht
- Scheidungskinder in der Schule
- Betreute Besuche
- Kindschaftsrecht
- Gewalt gegen Kinder
- Sexueller Missbrauch
- Pflegekinder
- Bindungen des Kindes
- Anwalt des Kindes

Der Arbeitskreis hat für sich selbst eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema "Anwalt des Kindes" unter Hinzuziehung entsprechender Dozenten durchgeführt (Februar 1999), die bereits an einer Fachhochschule einen entsprechenden Ausbildungsgang anbieten.

Weiterhin hat er zu dem Thema "Familienmediation" eine insgesamt 4-stündige interne Veranstaltung durchgeführt (April und Mai 2000).



Darüber hinaus hat sich der Arbeitskreis bei überraschend großer Resonanz im Rahmen auch durch die Medien gut vorbereiteter und begleiteter Veranstaltungen an die Öffentlichkeit gewandt. Zudem hat er an der Mitbegründung weiterer Arbeitskreise mitgewirkt und schließlich auch auf Antrag der Bezirksregierung in drei ganztägigen Lehrerfortbildungsseminaren das Thema "Trennung-Scheidung-Schule" behandelt.

Ich begegne häufig dem Einwand, die in Cochem gefundene Kooperationsform sei nicht ohne weiteres auf alle Regionen und Bezirke übertragbar. Es mag sein, dass die vorgefundene personelle Konstellation aller beteiligten Professionen und Institutionen die Gründung und den Fortbestand des Arbeitskreises überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert hat.

**Gleichwohl ist sie ein Indiz, dass eine solche Kooperation gelingen kann.**



Prof. Dr.  
Traudl  
Fuchsle-  
Voigt

## Die Rolle der Sachverständigen

### Änderung der Aufgaben eines Sachverständigen

Auch für die Profession der psychologischen Sachverständigen im Familienkonflikt, die ich in dem Arbeitskreis "Trennung und Scheidung" in Cochem vertrete, sehe ich das vordringliche Ziel der Sachverständigentätigkeit in Zukunft nicht mehr darin, wie das bisher üblich war und vielerorts auch nach wie vor üblich ist, Entscheidungsvorlagen für das Gericht mit entsprechenden Urteilen über die Erziehungsfähigkeit bzw. Unfähigkeit der Kindeseltern abzugeben.

Diese rein diagnostische Aufgabe entspricht zwar dem klassischen Selbstverständnis des Gutachters und wird auch nach wie vor von vielen Sachverständigen auf Wunsch der Familienrichter in dieser Weise gehandhabt.

Für die Betroffenen selbst, d.h. für die Kinder und die Eltern, erweist sich diese Vorgehensweise in der Regel nicht nur wenig hilfreich, sondern sie erzeugt vielmehr Ängste davor, welche Defizite man wohl durch den Gutachter bescheinigt bekommt. Zusätzlich führt dies dazu, dass sich die Kindeseltern während des Begutachtungsprozesses intensiv darum bemühen, ihre Probleme und Schwächen zu verdecken, um einen möglichst positiven Eindruck zu vermitteln und letztlich bei der Gerichtsverhandlung als Sieger hervorzugehen.

In welcher Weise soll dies dem Kind helfen oder Kinder- und Elternrechte stärken??? Die Antwort kann hier nur ganz klar lauten: In keiner Weise.

### **Sachverständige sollten mit ihrer fachlichen Kompetenz konfliktlichend wirken können**

Psychologische Sachverständige sollten vielmehr ihr Fachwissen unterstützend und konfliktlichend einsetzen, um auf diese Weise mit den Betroffenen eine Vertrauensbasis für gemeinsam zu erarbeitende Lösungen in Trennungs- und Scheidungssituationen zu erreichen. Nur hierdurch können für Kinder eine konstruktive Verarbeitung und Bewältigung des Trennungs- und Scheidungsgeschehens angestrebt und Schädigungen in der kindlichen Entwicklung abgewendet werden.

Ich folge nun schon länger als ein Jahrzehnt dieser Vorgehensweise bei meiner Sachverständigentätigkeit in dem Wissen, dass sie durch den Arbeitskreis "Trennung und Scheidung" in Cochem und die darin vernetzten Professionen (Gericht, Jugendamt, Rechtsanwälte, Beratungsstelle) mit getragen wird:

Das bedeutet vor allem, dass das Familiengericht als Auftraggeber für den Sachverständigen Raum für Konfliktlichung bereitstellt und nicht auf der klassischen diagnostischen Tätigkeit mit dem Resultat eines entsprechend ausführlichen schriftlichen Gutachtens beharrt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass auch in angezeigten Einzelfällen eine solche Begutachtung notwendig werden kann und

erfolgen muss.

### **Erfolge gerade auch bei hochstrittigen Fällen**

In der Regel jedoch - und dies kann ich aus nunmehr langjähriger Erfahrung belegen - zeigt diese Bemühung um Vertrauen und Streitschlichtung auch bei oft anfänglich scheinbar "aussichtslosen" und in hohem Maße zerstrittenen Fällen, die schon die Beratungskompetenzen der anderen Professionen "verschlissen" haben, oft erstaunliche und überraschende Erfolge. Die fachliche Autorität des psychologischen Sachverständigen sowie die Erfahrung und Einsicht hoch zerstrittener Elternpaare, auch noch in der Sachverständigeninstanz bestätigt zu bekommen, dass das Gewinner-Verlierer-Spiel nicht zum "erhofften Sieg" führt, sind sicherlich wichtige Faktoren, mit der ein Sachverständiger zur Konfliktschlichtung beitragen kann

Gerade die Tatsache, dass sich alle zusammenarbeitenden Professionen dem Ziel "Konfliktschlichtung" verschrieben haben, stellt die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Kooperation dar und schafft letztlich die Basis für die seit zehn Jahren erfolgreichen Praxis.

### **Konfliktschlichtung in Ausbildung zukünftiger Sozialarbeiter integrieren**

Das Gedankengut und die Handlungsweise der berufsübergreifenden Vernetzung, die hier praktiziert wird sowie die inzwischen vorliegenden Ergebnisse werden von mir - und dies ist eine weitere Säule meiner Tätigkeit - an der Fachhochschule Koblenz in die Ausbildung künftiger Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen integriert.

Viele dieser Studenten und Studentinnen werden später selbst Beratungsfunktionen für Trennungs- und Scheidungsbetroffene im Jugendamt oder in Beratungsstellen ausüben. Somit wird eine Multiplikatorenwirkung erreicht, die den Leitgedanken dieses Arbeitskreises weitertragen wird.

Gleichzeitig wird dadurch auch das Interesse der Studierenden geweckt, sich intensiver mit solchen Fragestellungen zu beschäftigen und innovative Ideen zu entwickeln: Hier möchte ich u.a. auf eine Diplomarbeit verweisen, in der Möglichkeiten der Aufklärung von Kindern und Jugendlichen im Trennungs- und Scheidungsgeschehen wissenschaftlich fundiert entwickelt und in ein entsprechendes Medium umgesetzt wurden. Diese Arbeit und eine entsprechende Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift flossen schließlich in Gestaltung und Inhalt der inzwischen vorliegenden, vom zuständigen rheinland-pfälzischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit finanzierten Info-Broschüre für Kinder mit ein, die z.B. präventiv im Schulunterricht eingesetzt werden kann.

Auch diese letztgenannten Bausteine der Ausbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie präventiver Maßnahmen ergänzen das Mosaik der fachübergreifenden Kooperation im Trennungs- und Scheidungskonflikt mit dem Ziel, eine breit angelegte Bewusstseinsänderung entsprechend des im Kindschaftsrecht verankerten mediativen Grundgedankens herbeizuführen.

Traudl Fuchsle-Voigt



Manfred  
Lengowski,  
Jugendamt  
Cochem

## Die Rolle des Jugendamts

**Manfred Lengowski, Jugendamt  
Cochem**

Die rechtliche Basis für die Arbeit der Jugendämter hat sich mit Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) 1991 deutlich verändert. Mit Inkrafttreten des KJHG bekamen die Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen von Trennung und Scheidung gegenüber dem örtlich zuständigen Jugendamt (§§ 17,18 Sozialgesetzbuch VIII).

Das bedeutete zunächst für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: **sie haben eine neue Aufgabe!**

Im Rahmen des bisher geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) hatten sie bisher die Pflicht zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme gegenüber dem jeweiligen Familiengericht im Rahmen des § 50 JWG. Das hieß, sie zeigten auf, welche Regelung aus Sicht des Jugendamtes dem Wohl des oder der Kinder am besten entsprach. Dabei ging es nicht darum, mit den Eltern und den Kindern eine solche Regelung zu erarbeiten, wengleich dies auch schon früher von einigen versucht wurde.

Zunächst war nicht abzusehen, was das nun für die Jugendämter an Mehrbelastung und damit auch an Personalmehrbedarf bedeuten würde, denn Trennungs- und Scheidungsberatung erforderte eine weitaus qualifiziertere Beratung und damit auch einen höheren zeitlichen Aufwand als zuvor.

Für unser Jugendamt war relativ schnell erkennbar, dass trotz erwarteter zusätzlicher Inanspruchnahme durch betroffene Bürger, zusätzliche Personaleinstellungen nicht realisiert werden konnten. Ich denke, so erging es den meisten Jugendämtern.

Unsere Überlegungen führten schließlich dazu, dass wir nach möglichen, bereits bestehenden Ressourcen suchten und wir diese auch durch eine engere Zusammenarbeit der existierenden Lebensberatungsstelle des Bistums Trier in Cochem fanden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebensberatungsstelle waren ebenso, wie die des Jugendamtes, für die Arbeit qualifiziert und sahen diese als ihre originäre Aufgabe an. Durch **Vernetzung unserer Leistung** war es nun möglich, die ganze Bandbreite qualifizierter Beratung in Fragen von Trennung und Scheidung anzubieten.

Durch diese neue und positive Erfahrung beflügelt, wurden immer mehr Kooperationspartner gefunden, was schließlich zur Gründung des Arbeitskreises als eigenständige "Institution" führte. Durch diese Vernetzung war es uns als Jugendamt möglich, unsere Arbeits-, Denk- und Vorgehensweise den anderen Professionen gegenüber erkennbar und auch nachvollziehbar zu machen. Umgekehrt haben wir als Sozialarbeiter die Möglichkeit, die Arbeitsweisen und auch die Aspekte der anderen Professionen am Scheidungsverfahren vermittelt zu bekommen.

**Alte Vorurteile** wie: "Die Anwälte hetzen nur ihre Mandanten auf, Interessen der Kinder interessiert sowieso niemanden ... die wollen nur damit Geld verdienen ...", hier gibt es fast kein Ende der Aufzählungen, wurden miteinander bearbeitet und meist ausgeräumt. In den gemeinsamen Gesprächen ging und geht es oft auch recht konträr, aber nicht kontraproduktiv zu.

Eine für die Mitarbeiter des Jugendamtes neue Erfahrung ist die fachliche Anerkennung der Arbeit des Jugendamtes.

Wir verstehen uns als Partner, die alle die Verpflichtung haben, den betroffenen Menschen zu helfen. Allerdings jeder mit der ihm eigens übertragenen oder gewählten Aufgabe. Durch das "Kennenlernen" bei der Arbeit des Arbeitskreises entstand auch eine **Vertrauensebene** bezüglich der Fachlichkeit der/des Mitarbeiter/s. Das bedingt eine partnerschaftliche (nicht klügelhafte) Zusammenarbeit und die Anerkennung der jeweiligen Autonomie der jeweils anderen Profession.

Wer in der Beratungsarbeit Erfahrung hat, weiß, dass ein derartig gestaltetes Miteinander einen großen Gewinn für alle Beteiligten bedeutet.

Die Kinder erhalten frühzeitig Hilfestellung bei der sich anbahnenden oder schon vollzogenen Trennung ihrer Eltern. Der Fokus der Eltern wird von allen Professionen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder gerichtet. Dadurch können sie leichter wieder ihre Verantwortung als Eltern verwirklichen. Die Mitarbeiter des Jugendamtes können frühzeitiger und effektiver ihre Beratungsarbeit beginnen. (Viele Eltern kommen schon, wenn sie beabsichtigen sich zu trennen, ein Scheidungsverfahren aber noch nicht anstreben!). Dadurch bedingt, steigt die berufliche Zufriedenheit der Sozialarbeiter/Innen deutlich.

Das **fachliche Angebot des Jugendamtes** wird ständig durch den andauernden Austausch erweitert und ähnlich einer Supervision korrigiert. Die Qualität der Hilfe wird somit gesteigert. Folgekosten durch negative Auswirkungen der Trennung der Eltern in Bezug auf Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe werden zumindest minimiert, da die vorhandenen Ressourcen der Familien erkannt und auch genutzt werden können. Wir leisten diese lohnenswerte Zusammenarbeit seit etwa zehn Jahren. Was für unser Jugendamt bedeutet, dass die Mitarbeiter diese doch im Allgemeinen sehr schwierige und menschlich belastende Arbeit immer noch mit großem Engagement leisten. **Es ist uns ein Anliegen, diese Erfahrungen auch anderen zugänglich zu machen.** Aus diesem Grund suchen wir nach einer Form, die eine solche Vernetzung aus der "Hobbytätigkeit" einzelner Mitarbeiter in eine Standard - Aufgabe der Jugendämter überführt. Wir haben das Glück, einen Arbeitgeber zu haben, der uns solche Arbeitsweisen ermöglicht. Diese Arbeit ist meines Erachtens jedoch zu wichtig, als dass es im Belieben des zumindest öffentlichen Arbeitgebers liegen sollte, ob er seinen Mitarbeitern erlaubt, sich hierfür zu engagieren.

**Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass durch diese Form der Sozialarbeit keine zusätzlichen Personalkosten für unser Amt entstanden sind.**



## Die Rolle der Lebensberatungsstelle

Klaus Fischer, Dipl.Psychologe

Lebensberatungsstelle Cochem

### **Einleitung**

Die Frage nach der Situation von Kindern, deren Eltern getrennt leben oder geschieden sind, ist von öffentlichem Interesse in den Medien. Der Spiegel etwa hat mindestens einmal jährlich eine Titelthema dazu. SWR2 Wissen - strahlte am 27.4.02 einen Beitrag aus mit dem Titel: "Wenn Kinder zwei Elternteile haben -: Das Umgangsrecht vor Gericht."

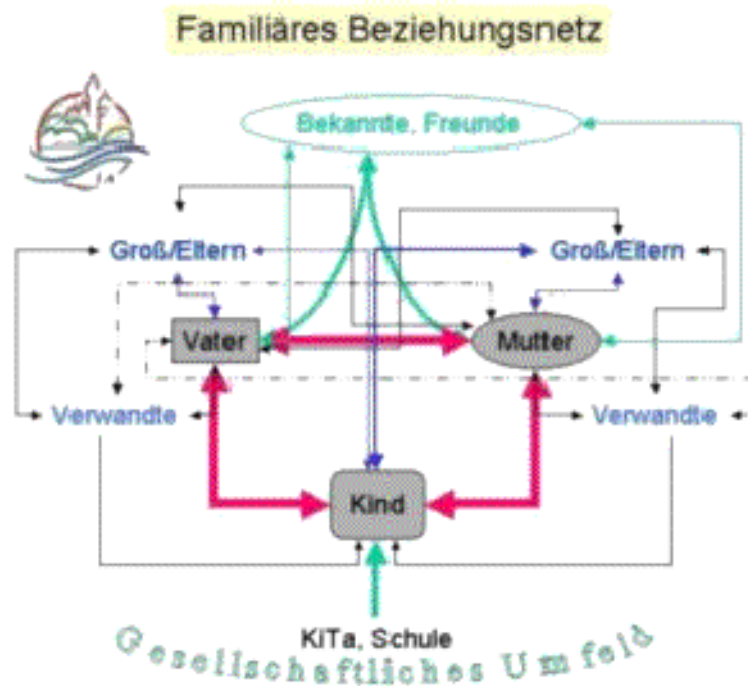
Bei vielen Beiträgen finden immer wieder Vokabeln aus kriegerischen Auseinandersetzungen Verwendung. Wenn Prominente sich scheiden lassen, ist vom Rosenkrieg die Rede, bei anderen vom Scheidungs- oder Sorgerechtskrieg.

Das Kriegsvokabular scheint die aggressive Seite von Trennungsaueinandersetzungen wiederzuspiegeln. Ergebnisse der Friedensforschung legen u.a. nahe, dass der Frieden im sozialen Umfeld beginnt und dass er nur erreicht werden könne durch Vertrauensbildung und durch Nachgeben. Dass es gelungen ist, die Völker in der UNO oder anderen großen Organisationen und Sicherheitskonferenzen zu vernetzen, kann man wohl als Fortschritt ansehen.

Was für den Umgang mit Konflikten von Staaten sinnvoll ist, verdient auch Beachtung im Rahmen der Thematik von Trennungs- und Scheidungskonflikten. Diese Konflikte können nach einem Muster der Konfrontation ausgetragen oder nach einem Muster der Kooperation gestaltet werden.

Ich stelle praktische Erfahrungen vor, die in den vergangenen fast 10 Jahren zu einem Konzept reiften, mit dem der Cochemer Arbeitskreis Trennung und Scheidung (AKTS) zur Entfeindung von Eltern durch Kooperation beiträgt.

Vernetzung als Methode der Deeskalation  
 - Vermeidung von Elternentfremdung und Kontaktabbruch



Wenn Eltern in der Gestaltung der familiären Beziehungen und Aufgaben unterstützt werden, kommt das meist einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung ihrer Kinder zugute.

Das gilt besonders für Familien im Trennungskonflikt. Der Trennungskonflikt eines Elternpaares betrifft immer auch die Bindungserfahrung der Kinder. Eine sichere Bindung befähigt Kinder, ihre Umwelt angstfrei zu entdecken und in Verbundenheit zu den Eltern sich im Jugendalter der Bewältigung altersgemäßer Entwicklungsaufgaben zu stellen. Diese Ergebnisse der Bindungsforschung verdienen bei Kindern und Jugendlichen, deren Eltern sich trennen, besondere Beachtung.

Es hängt vom Informationsstand der Eltern, des Umfeldes und der beteiligten Institutionen ab, ob Vater und Mutter bei der Neugestaltung der Elternverantwortung gleich zu Beginn der Trennungskrise ermutigt und in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden, auch wenn sie sich als Partner trennen. Für die Kinder geht es um die Frage, ob sie weiterhin einen guten Kontakt zu Mutter und Vater behalten, der ihnen seit der Reform des Kindschaftsrechts seit 1998 als Rechtsanspruch zusteht.

**Die Geschichte des Arbeitskreis Trennung und Scheidung**

Der Cochemer Arbeitskreis Trennung und Scheidung (AKTS im folgenden) besteht seit 1993. Seit 1998 wurden allein in der Erziehungsberatungsstelle mehr als 500 vom Familiengericht geschickte Elternteile allein oder zusammen beraten.

Schon vor der Gründung des AKTS haben Kreisjugendamt und Erziehungsberatungsstelle kooperiert. Seit Mitte der 80iger Jahre haben wir uns gemeinsam und trägerübergreifend befasst mit Fragen von verschuldeten Familien, Pflegeeltern, Suchtprävention, Frauenfragen u.a. Ein Teil der Arbeitskontakte wurde im Rahmen einer psychosozialen Arbeitsgemeinschaft und ein anderer Teil auf dem kurzen Dienstweg gestaltet.

Die guten Erfahrungen dieser Zusammenarbeit waren nach In-Kraft-Treten des KJHG hilfreich bei der Klärung von Zuständigkeiten im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung und bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren: Es wurde abgesprochen, dass Sorgerechtsvereinbarungen und Stellungnahmen im Scheidungsverfahren ausschließliche Aufgabe des Jugendamtes bleiben. Fortdauernde Konflikte um die Kinder sollten in der Erziehungsberatung mit beiden Elternteilen entschärft werden. Im heftigen Streit der Eltern um die Frage, bei wem das Kind nach der Auflösung der Wohngemeinschaft lebt, kam oft auch dann ein Besitzdenken zum Ausdruck, wenn die Elternschaft vor der Trennung verantwortungsvoll gestaltet war. Aus 'unser Kind' wurde dann oftmals 'mein Kind'.

Das Jugendamt (JA) und teilweise auch die Erziehungsberatung (EB) hatten die Erfahrung, dass Familiensachen im Wesentlichen nach vier Mustern verliefen:

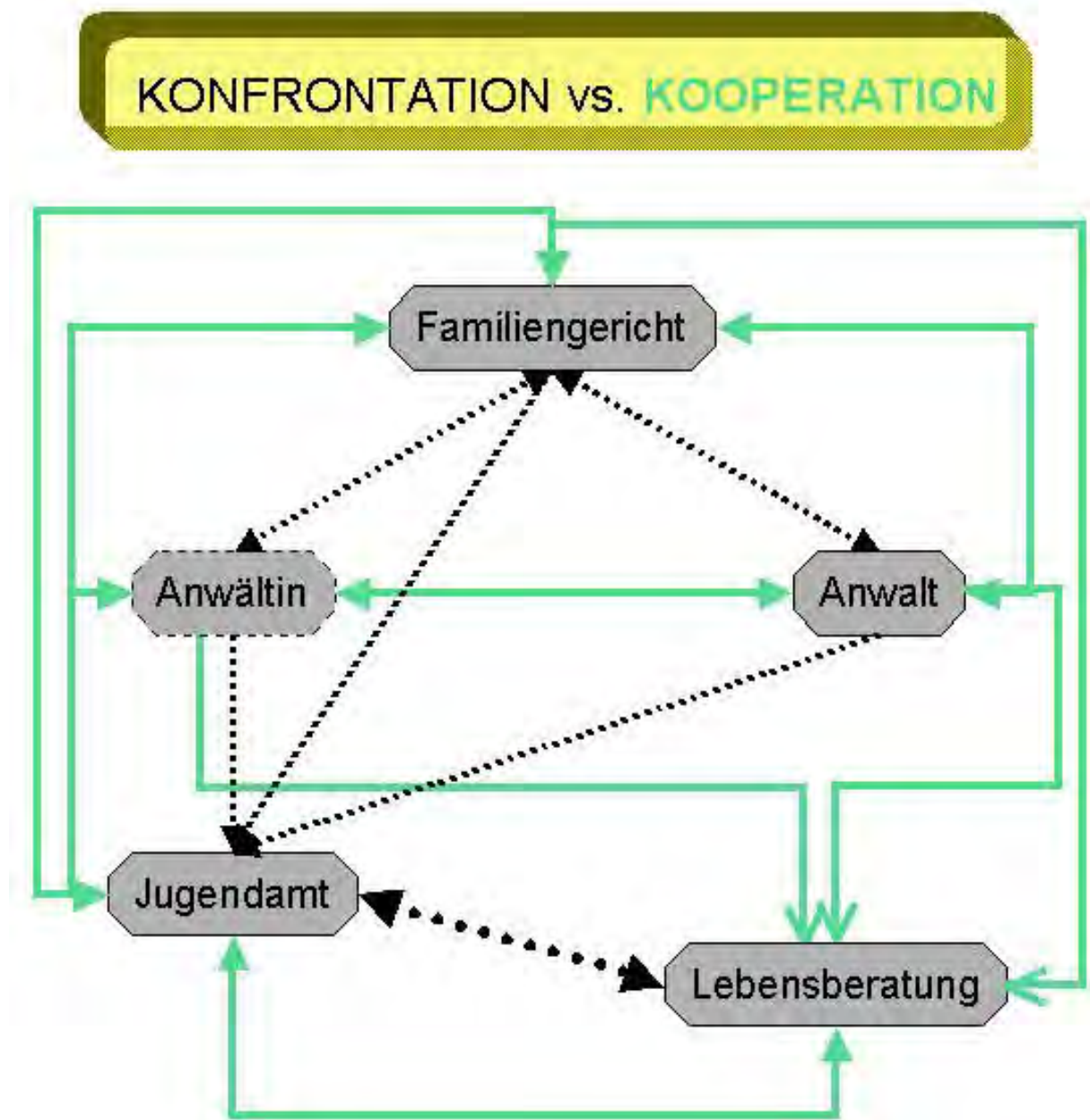
- Entscheidungen, die nicht im Sinne des Kindeswohls waren, weil der 'bessere' Anwalt die Kinder für den von ihm vertretenen Elternteil 'erstritt'.
- Entscheidungen, bei denen Anwälte ihre jeweilige Partei zur Annahme der Empfehlung des JA ermutigten, auch wenn zunächst eine andere Lösung für die Kinder favorisiert war.
- Entscheidungen, bei denen sich durch das Einholen eines Sorgerechtsgutachtens der Konflikt der Eltern entspannte, weil neben der zeitlichen Streckung des Verfahrens die forensische Begutachtung im Umfeld der Mutter und im Umfeld des Vaters stattfand. In dieser Zeit war das Scheidungsverfahren ausgesetzt.
- Streitig abgeschlossene Verfahren, bei denen 2 – 3 Jahre nach der Scheidung Mutter und Vater für ihre Kinder eine Umgangsregelung allein oder mit Beratung durch JA oder EB gefunden hatten.

Beim Vergleich zwischen dem Beziehungsgefüge einer Familie ohne und einer Familie mit Trennungskonflikt, zeigt sich, dass mit Beginn der rechtlichen Auseinandersetzung öffentliche Institutionen meist die Stelle familiärer Bindungsbeziehungen besetzen. Das kann unterschiedliche Konsequenzen haben. Die Bewertung erscheint gerechtfertigt, dass die unterschiedlichen Formen von Beratung (eine Art Bundesgenossenschaft oder Waffenbrüderschaft) den Streit verschärfen oder den Konflikt beruhigen können.

Erfahrungen von JA und EB mit Familien in der Trennung ließen den Entschluss reifen, ein Gespräch mit Anwälten zu suchen. Wir waren zu der Ansicht gelangt, sie könnten am ehesten mäßigend auf die streitige Situation einwirken. Gleich beim ersten Treffen äußerten die Anwälte Bereitschaft zu weiterer Zusammenarbeit, wenn

auch der Familienrichter sich an den Gesprächen beteilige. Mit der zweiten Sitzung, zu der wiederum das JA die Einladung verschickte, hatte sich der AKTS in seiner noch heute bestehenden Konstellation etabliert. Ständige Mitglieder sind alle Anwälte, das Familiengericht, eine forensische Gutachterin, das Kreisjugendamt und die Lebensberatungsstelle.

### **Aufgabenstellung und Selbstverständnis**



Aufgabenstellung und Selbstverständnis des AKTS haben sich dynamisch aus fachspezifischen Eigenarten der beteiligten Professionen zu der gemeinsamen Grundüberzeugung hin entwickelt:

*Wir, die beteiligten Institutionen, haben die Aufgabe, betroffenen Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit zu schaffen, dass die Bindung an beide Elternteile nach der Trennung erhalten bleibt und situationsgerecht weiterentwickelt wird.*

KJHG und Familienrecht verpflichten Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit zur Wahrung des Wohls der Kinder und andererseits Mutter und Vater zu einer Neugestaltung der Elternverantwortung.

*Wie kam es zu der heutigen Arbeitsweise des AKTS?*

Am Anfang stand das Kennenlernen der Aufgabenstellungen und unterschiedlichen Arbeitsweisen. Danach konnten wir die Situation von Scheidungswilligen und ihren Kindern im jeweiligen Arbeitskontext klären. Durch diese Kontakte und Diskussionen verloren bestehende Vorurteile der Professionen untereinander ihre Bedeutung. Es reifte eine gegenseitige fachliche Wertschätzung als Basis gleichberechtigter und partnerschaftlicher Zusammenarbeit im Arbeitskreis.

Wir wissen heute um die verschiedenartigen institutionellen Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen und die unterschiedlichen Sicht- und Handlungsweisen der beteiligten Berufsgruppen besser Bescheid und kennen die für die jeweilige Institution grundlegenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der fachliche Austausch schärfte das Bewusstsein für die Verwobenheit der Klienten/Mandanten in persönliche, familiendynamische und vor allem institutionelle Zusammenhänge. Bei schwierigen Konfliktlagen eines Paares oder kontroversen Positionen der beteiligten Professionen kann das weitere Vorgehen zum Wohle der Kinder besser aufeinander abgestimmt und das Ziel regelmäßiger und verlässlicher Kontakte zu beiden Elternteilen gradlinig und offen angestrebt werden. Der berufsspezifische Arbeitsauftrag wird gewahrt und die bleibende Verantwortung beider Eltern gestärkt und einheitlich betont.

Trennungswilligen Partnern wird schon in der ersten Kontaktnahme bei Anwalt, Beratungsstelle oder Jugendamt vermittelt, dass die Pflicht zur Kooperation als Vater und Mutter auch nach der Trennung der Partnerschaft weiterbesteht. Diese Grundhaltung in der juristischen Beratung und bei den Institutionen der Jugendhilfe macht den Eltern deutlich, dass die am Trennungsverfahren beteiligten Institutionen die Kinder nicht in die Konflikte der Erwachsenen einbinden lassen und dass ein Ausspielen der Beteiligten gegeneinander nicht möglich ist.

Mit dem Beginn der Kooperation im AKTS stellte sich die Frage: Was sind notwendige Rahmenbedingungen, was die Arbeitsvoraussetzungen für hilfreiche Veränderungen bei getrennt lebenden Eltern? Was ist machbar, wie ist es handhabbar?

In einem längeren Klärungsprozess kristallisierte sich ein Grundkonsens heraus:



- Autonomie und Eigenverantwortung der Eltern haben bei der Neugestaltung der Verantwortlichkeit für Kinder Vorrang vor staatlicher Intervention.
- Ist außergerichtlich eine einvernehmliche Lösung nicht zu erreichen und streiten Eltern weiter um ihr Kind, empfiehlt das Familiengericht, die Elternverantwortung mit Unterstützung der EB / des JA zu regeln oder
- es ordnet "Begleiteten Umgang" an.

Da der begleitete Kontakt fast immer im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens stattfindet oder aufgrund einer Empfehlung des Jugendamtes oder der Anwaltschaft, müssen die kooperierenden Institutionen wissen, bei wem Mutter und Vater was tun. Das tangiert auch Fragen von Vertraulichkeit und Schweigepflicht. Daher sind Regelungen erforderlich, die trotz der notwendigen Kooperation der beteiligten Stellen die Autonomie der Eltern beachten und fördern. Eine Klärung der Form und des Inhalts für den gegenseitig notwendigen Informationsaustausch wurde wie folgt erarbeitet.

### **1. Mitteilungen über den Stand der Beratung**

- sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefundenene und beendete Maßnahmen.

### **2. Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte**

- halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.

### **3. Informationen zu den betroffenen Kindern**

- sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.

#### **4. Informationen zu den Eltern und deren Verhalten**

- Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen.

**Informationsebene 1** ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z.B. das Familiengericht informiert ist.

Für die **Informationsebenen 2, 3 und 4** gilt, dass nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform Informationen an andere Institutionen weitergegeben werden können.

Die jeweilige Informationsebene zwischen den tangierten Institutionen wird je nach Auftragslage (die nicht allein von der Familie bestimmt wird) in der Beratungsstelle bei Beginn der Arbeit für beide Elternteile ausdrücklich geklärt.

Werden Eltern vom Familiengericht zur Beratungsstelle geschickt (verordnete Beratung), wird in der Regel mit beiden Elternteilen ein möglichst baldiger Einzeltermin vereinbart. Damit wird jedem die Möglichkeit gegeben, ohne gleichzeitige Konfrontation mit dem Konfliktpartner seine Situation zu schildern und seine Vorstellungen bzgl. anstehender Regelungen darzustellen. Der erste Gesprächskontakt jeweils mit Vater und Mutter wird mit der Beraterin/dem Berater vereinbart, bei der/dem auch die Folgetermine stattfinden. So lassen sich alle notwendigen Maßnahmen in einer Hand koordinieren.

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit über Presseartikel, Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte in Schulen und Kindertagesstätten sowie in kirchlichen Institutionen dienen einer begleitenden Information des Umfeldes über die Situation von Kindern, deren Eltern sich trennen und dem Ziel, die Bindung der Kinder an beide Eltern in der öffentlichen Meinung zu festigen.

Außerdem wird Einfluss auf die Meinungsbildung in Exekutive und Legislative genommen. Mit Betroffenenverbänden, interessierten Fachkollegen und Fachhochschulen für Sozialwesen besteht ein fachlicher Diskurs.

Die Treffen des AKTS finden von Anfang an um 18:00 Uhr im Wechsel bei einer der beteiligten Institutionen statt. Sie finden mindestens vier mal im Jahr, mittlerweile alle etwa 6 - 8 Wochen statt. Durch die regelmäßigen Sitzungen ist ein funktionierendes Kommunikationsnetz entstanden.

Erfolgreiche Konfliktlösung bei sog. hochstrittigen Eltern wird möglich durch:

#### **1. Kooperation im Arbeitskreis Trennung/Scheidung:**

- Abbau von Vorurteilen zwischen den Professionen durch Kommunikation und Kooperation.
- Achten der jeweiligen Fachlichkeit durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

- Partnerschaftlichkeit im Umgang miteinander; Konfliktfähigkeit.
- Klärung der Themen "Informationsweitergabe und Schweigepflicht" in der Zusammenarbeit mit Trennungs- / Scheidungsfamilien.
- Unterscheidung zwischen Elternebene und Paarebene.

## 2. Neugestaltung der Elternschaft in der Beratungsarbeit:



- Beratung und Intervention mit dem Ziel einer Neugestaltung der gemeinsamen Elternverantwortung gleich zu Beginn des Trennungsverfahrens.
- Das Kind braucht für eine gelingende Persönlichkeitsentwicklung Kontakt zu beiden Eltern.
- Keine einseitige Parteinahme für Vater oder Mutter; Parteilichkeit für das Kind.
- Informationen über Trennungsreaktionen bei Kindern und Eltern.
- Sicherheit und Wohl des Kindes müssen berücksichtigt werden und gewährleistet sein.
- Beratung ohne Einflussnahme von außen auf den zeitlichen Ablauf der Neugestaltung der Elternverantwortung (Gericht, Elternteil oder andere).
- Bearbeiten der Verpflichtungsmotivation mit dem Ziel freiwilliger Inanspruchnahme der Beratung und Klärung der Auftragslage.
- Aufbau eines Minimums an Kommunikation zwischen den Eltern als Voraussetzung für einen gelingenden Kontakt des Kindes mit Mutter und Vater.

## 3. Öffentlichkeitsarbeit vor Ort

Die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort dient der öffentlichen Meinungsbildung über die weiterbestehende Elternschaft und der Information von Betroffenen und Interessierten über relevante Fragen bei Trennung und Scheidung. Zielgruppen der

Öffentlichkeitsarbeit sind auch Kindertagesstätten, Schulen und die Kirchen.  
Themen, die im AKTS und der Öffentlichkeit behandelt wurden:

### ***Themen im Arbeitskreis:***

Streitige Scheidung und die verschiedenen Professionen  
Das Kind im Scheidungsverfahren  
Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht  
Scheidungskinder in der Schule  
Betreute Besuche / Begleitete Kontakte  
Kindschaftsrecht  
Verfahrenspflegschaft

Mediation  
Kindeswohl bei Trennung interkultureller Partnerschaften  
Gerichtsnahe Mediation  
u.a.

### ***Öffentliche Veranstaltungen:***

'Der Riss geht durch die Kinder'  
'Gemeinsames Sorgerecht - Neue Chance?!'  
'Trennung - Scheidung - Schule'  
'Trennung - Scheidung - Was hat Schule damit zu tun' (Lehrerfortbildung)  
'Meine Eltern sind geschieden, ich gehe zur Erstkommunion'  
'Wenn Eltern sich scheiden lassen' (Erzieherinnenfortbildung)  
'Gemeinsame Elternverantwortung und Kindergarten'

## ***4. Öffentlichkeitsarbeit in Politik und Berufsverbänden***

Familien- und Rechtspolitik müssen durch verbindliche Rahmenbedingungen und durch Fortbildungen die Grundlagen einer interdisziplinären Kooperation schaffen, und so das Kindschaftsrecht und das KJHG im gesellschaftlichen Alltag gestalten helfen.

### ***Ergebnisse***

Alle im AKTS vertretenen Professionen sehen in der Arbeitsweise positive Effekte für alle Beteiligten:

- Betroffene Eltern lernen meist, sich wieder respektvoll zu begegnen. Sie können im Trennungsprozess den Andern in seiner Verantwortung für gemeinsame Kinder achten und wertschätzen.
- Kinder können sich beiden Eltern trotz Trennung weiter loyal und liebevoll verbunden fühlen.
- Kinder erleben, dass Beziehungskonflikte gestaltbar sind, auch wenn die Partnerschaft der Eltern nicht mehr unter einem Dach gelebt wird.

- Das familiengerichtliche Verfahren ist entlastet durch (außer-)gerichtliche Einigung der Eltern und Wegfall von Eilanträgen.
- Anwälte werden nicht mehr in Beziehungskonflikte der Partner involviert.
- Der 'Papierkrieg' findet nicht mehr statt.
- Anwälte können sich auf die Klärung rechtlicher Fragen beschränken.
- Neue Anwälte kennen von Anfang an die unterschiedlichen Akteure auch persönlich.
- Es findet gegenseitige Supervision statt.
- Verfahrenshemmnisse können gemeinsam besprochen und geklärt werden.
- Der finanzielle Aufwand der Jugendhilfe verringert sich.
- Folgekosten aus langwieriger Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten entfallen.
- Erziehungs- und Familienberatung interveniert in der Konfliktkonstellation ohne verfestigte Symptomatik.

Klaus Fischer, Lebensberatung Cochem



## Die Rolle der Rechtsanwaltschaft

Bernhard Theisen, Rechtsanwalt in Cochem

Als Vertreter der Anwaltschaft im Arbeitskreis spreche ich für die Berufsgruppe, die mit einem eindeutigen und klaren Image in allen Trennungs- und Scheidungsverfahren ausgestattet ist, nämlich mit dem "Schweinehund-Image". Auch im Arbeitskreis hatten die Anwälte zu Beginn der Zusammenarbeit mehr das Ansehen der "Kriegstreiber" als der Streitschlichter.

Das ist im Übrigen auch nicht verwunderlich und zum Einen bedingt durch die Struktur des Rechtsstreites, zum Anderen durch die Erwartungshaltung der Mandanten.

Soweit es um die Struktur des Rechtsstreites geht, handelt es sich auch bei den Scheidungs- und Kindschaftssachen um einen Zivilprozess, der nach den zivilprozessualen Regeln abläuft. Diese sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass es sich im Wesentlichen um ein schriftliches Verfahren handelt, bei dem im Großen und Ganzen nur das Gegenstand der Entscheidung sein kann, was auch schriftsätzlich vorgetragen ist. Daraus resultiert die Verpflichtung, schon zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für den Mandanten auf jeden möglicherweise entscheidungsrelevanten Punkt inhaltlich zu erwidern und gegebenenfalls Sachvortrag mit Nichtwissen zu bestreiten. Das führt in aller Regel dazu, dass der Streit zwischen den Parteien sich verhärtet und vertieft, weil häufig die andere Prozesspartei diese Verfahrensweise als schikanös oder sogar unlauter empfinden wird.

Für die Anwaltschaft kommt hinzu, dass häufig die Erwartungshaltung der Mandanten ein aggressives Prozessverhalten geradezu fordert. Häufig kündigen die Mandanten ihrem Partner in der außergerichtlichen Auseinandersetzung schon an, dass der Anwalt "so richtig loslegen" werde, wenn bestimmte Ziele außergerichtlich nicht erreicht werden können. Der Anwalt, der den Hoffnungen und Erwartungen seiner Partei gerecht werden will, wird in der mündlichen Verhandlung, die eine solche Vorbereitung erfahren hat, wenig kompromissbereit und wenig bereit sein, auf Schlichtung bedacht zu sein, sondern auf Obsiegen, weil dies auch der Zielrichtung seiner Partei entspricht.

Der Arbeitskreis hat sich zum Ziel gesetzt, diese, aus der Struktur des Zivilprozesses resultierenden Mechanismen, die durch die Erwartungshaltung der Mandanten in der Regel verstärkt werden, zu durchbrechen und zu einer Verfahrensweise zu gelangen, die nach Möglichkeit deeskaliert.

*Dieses Ziel soll auf zweierlei Weise erreicht werden:*

Zum Einen soll eine Verlagerung von dem schriftlichen Verfahren in das mündliche Verfahren stattfinden. Danach sollen die Schriftsätze nur noch die wesentlichsten Aspekte des Parteivorbringens enthalten, um das Verfahren überhaupt in Gang zu bringen. Insbesondere soll es nicht notwendig sein, dass die Gegenseite sofort und vollständig - jedenfalls bis zur mündlichen Verhandlung - auf das jeweilige Antragsvorbringen erwidert. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der jeweilige Prozessgegner darauf vertrauen dürfen, dass ihm ein Verzicht auf Sachvortrag, der nach den Regeln des Zivilprozesses zwar notwendig, andererseits jedoch geeignet wäre, die Konflikte zwischen den Parteien zu verschärfen, nicht mit Rechtsnachteilen für seine Partei verbunden ist oder diese Art der Prozessführung entgegen der Intention als mangelnde Mitwirkung am Prozess betrachtet wird.

Außerdem kommt es darauf an, im vorbereitenden Gespräch mit den Mandanten realistische und am Kindeswohl orientierte Verfahrensziele zu vereinbaren. Durch die Beteiligung am Arbeitskreis wirken alle teilnehmenden Anwälte im Gespräch mit ihren Mandanten darauf hin, keine Konfliktstrategien zu betreiben und Ziele anzusteuern, die mit dem Kindeswohl unvereinbar sind.

Dazu ist es auch notwendig, teilweise intensiv auf die Mandanten einzuwirken und mit ihnen die Fragen des Kindeswohles inhaltlich zu erörtern. Unter Umständen wird es auch notwendig sein, bestimmte Zielvorgaben der Mandanten zurückzuweisen.

An dieser Stelle hat es unter den am Arbeitskreis beteiligten Anwälten eine intensive Diskussion über das eigene Rollenverständnis gegeben und darüber, welche Interessen der am Kindschaftsverfahren beteiligte Anwalt zu berücksichtigen hat. Einerseits wurde geltend gemacht, dass der Anwalt grundsätzlich seinem Auftraggeber - also regelmäßig einem Elternteil - verpflichtet ist und somit ausschließlich dessen Interessen zu verfolgen und nach Möglichkeit durchzusetzen hat. Andererseits wurde darauf hingewiesen, dass gerade im Kindschaftsprozess nicht nur die Interessen der im Widerstreit liegenden Eltern, sondern vor allem der Kinder zu berücksichtigen sind. Insbesondere die jeweils betroffenen Belange der Kinder hat das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen schon vor der Kindschaftsreform, die zum 01.07.1998 in Kraft getreten ist, herausgearbeitet und von den Prozessbeteiligten, insbesondere den Obergerichten, deren besondere Beachtung verlangt. Aus der Anwaltschaft wurde daher nachdrücklich geltend gemacht, dass auch der einzelne Parteivertreter diese Belange des Kindes uneingeschränkt berücksichtigen darf, was sich aus der Stellung des Rechtsanwaltes in unserer Rechtsordnung ergibt. Der Rechtsanwalt ist nach den Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung Organ der Rechtspflege und ist damit - vor seiner Partei - in erster Linie dem Recht verpflichtet. Demgemäß kann er bei der Vertretung eines Elternteiles im Kindschaftsprozess die Belange des notwendigerweise betroffenen Kindes nicht außer Acht lassen. Der Rechtsanwalt ist bei diesem Verständnis nicht befugt, Positionen zu vertreten, von denen er selbst überzeugt ist, dass sie dem Kindeswohl zuwider laufen. Dieser Hintergrund bildet den rechtlichen Ansatz dafür, mit den Parteien sehr nachdrücklich und ernsthaft die inhaltlichen Fragen des Kindeswohles im konkreten Fall zu erörtern und daran die Prozessziele zu orientieren.

Die nunmehr jahrelange Arbeit im Arbeitskreis und die in dieser Zeit gewonnenen prozessualen Erfahrungen zeigen, dass auf diese Weise nicht etwa eine Entfremdung zwischen Anwalt und Mandant eintritt, sondern im Gegenteil letztlich eine wesentlich höhere Zufriedenheit bei der Mandantschaft erzielt wird. Das resultiert zum Einen aus dem Umstand, dass von vornherein im Prozess nur realistische/vertretbare Ziele verfolgt werden, zum Anderen daraus, dass auch die Gegenseite sich inhaltlich auf eine Diskussion über das Kindeswohl einlassen muss und auf diese Weise in aller Regel Ergebnisse erzielt werden, mit denen beide Parteien leben können. Insbesondere wird vermieden, dass eine Partei als Sieger oder als Verlierer "vom Platz geht".

Darüber hinaus bietet das Verfahren, bei dem der Anteil der Schriftlichkeit zurückgedrängt wird, den großen Vorteil, dass die Parteien sich mit ihren Argumenten in der mündlichen Verhandlung wiederfinden. Das setzt allerdings voraus, dass für die Verhandlung selbst auch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, wie dies in Cochem praktiziert wird. In dieser mündlichen Verhandlung sind alle Beteiligten gezwungen, sich - unabhängig von den prozessualen Fragen - zu den Inhalten der Auseinandersetzung zu äußern. Bei dieser Gelegenheit können die streitigen Argumente der Eltern unmittelbar ausgetauscht und im Verlaufe der "Verhandlung" auch gewichtet werden. In aller Regel lassen sich auf diese Weise - auch bei streitiger Ausgangslage - vernünftige Ergebnisse erzielen. Das ist häufig zwar nur möglich, wenn die fachliche Beratung von Jugendamt und/oder Beratungshilfe in Anspruch genommen wird. Im Ergebnis wird jedoch erreicht, dass die Eltern inhaltlich über das Kindeswohl diskutieren und nicht auf rein prozessrechtlicher Ebene.

Für die Anwaltschaft ist diese Verfahrensweise deshalb interessant, weil sie zum Einen Diktat- und Schreibearbeit in Verfahren erspart, die vom Gegenstandswert her ohnehin nicht sonderlich interessant sind. Zum Anderen sind Anwälte daran interessiert, ihre Mandanten möglichst zu binden. Die Mandantenbindung hängt allerdings unmittelbar von der Zufriedenheit der Mandanten ab. Diese Zufriedenheit wird jedoch durch die vom Arbeitskreis praktizierte Verfahrensweise deutlich gefördert, vor allem in den Verfahren, die mit hoher emotionaler Beteiligung geführt werden.

Für die Anwaltschaft bringt daher die Arbeitsweise des Arbeitskreises wesentliche Vorteile. Sie ist auch nicht an die Verhältnisse in Cochem gebunden, sondern überall machbar. Wünschenswert wäre es, diese Verfahrensweise durch Regelungen der Prozessordnung und der Gebührenordnung zu stützen:

So hat die Änderung der ZPO zum 01.01.2002 für den normalen Zivilprozess die Güteverhandlung gebracht, eine Regelung, die von der Anwaltschaft und auch von mir außerordentlich skeptisch beurteilt wird und auch nicht den vom Gesetzgeber erhofften Erfolg haben wird. Für das Kindschaftsverfahren und die Familiensachen könnten die Gedanken des Gesetzgebers jedoch nutzbar gemacht werden, wenn durch entsprechende Festschreibung gesichert ist, dass für die erste Verhandlung die Partei Rechtsnachteile nicht zu befürchten hat, die sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht oder nicht vollständig erklärt hat. Das wird die Bereitschaft fördern, zumindest bis zum ersten Termin auf Sachvortrag zu verzichten, der geeignet ist, noch das "letzte Porzellan zwischen den Eheleuten zu zerschlagen".

Auch in gebührenrechtlicher Hinsicht könnte den Anwälten ein Anreiz gesetzt werden, an einvernehmlichen Regelungen mitzuwirken. Ein solcher Anreiz wäre dann gegeben, wenn in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht nur eine Beweisgebühr verdient werden könnte, sondern in allen Kindschaftssachen bei einer erzielten Vereinbarung auch eine Vergleichsgebühr. Das ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht der Fall, wäre allerdings sicherlich eine wirksame Maßnahme, um die Bereitschaft aller Beteiligten zu fördern, an einvernehmlichen Regelungen mitzuwirken.

Aus anwaltlicher Sicht ist jedenfalls festzuhalten, dass die Arbeitsweise des Arbeitskreises in hohem Maße zur Versachlichung der Verfahren in Kindschaftssachen geführt hat, zu einem außerordentlich hohen Anteil an einvernehmlichen Verfahrenserledigungen und darüber hinaus zu einer größeren Zufriedenheit der Mandanten mit dem jeweiligen Verfahrensergebnis (bei gleichzeitiger Arbeitersparnis für die Anwaltschaft).



## **Ich bin ein Vertreter der Rechtsanwälte, die sich im Arbeitskreis engagieren.....**

**Murat Aydin, Rechtsanwalt in Zell/Mosel**

Ich bin ein Vertreter der Rechtsanwälte, die sich im Arbeitskreis engagieren. Wen es wundert, dass auch dieser Berufsstand einmal nicht darauf aus ist, Streit zu fördern, der hat übersehen, dass die gesellschaftlichen Entwicklungen auch in der Anwaltschaft vollzogen wurden, ja von ihr geradezu gefördert wurden. Das Bild des Anwalts als einen „Streittreiber“ ist überkommen und veraltet. Es mag sein, dass es früher einmal ein Qualitätsstandard anwaltlicher Tätigkeit war, zu versuchen, die Interessen den Mandanten besonders rücksichtslos und mit allen – legalen oder legitimen- Mitteln durchzusetzen. Im Bereich des Ehe- und Familienrechts gilt dies unter seriösen Kollegen indes lange nicht mehr.

Es stellt sich hier bereits die Frage, was die Interessen des Mandanten sind. Im Fall einer Kaufpreisklage liegen diese noch offen zutage, aber wo liegen die Interessen, wenn die eigenen Kinder betroffen sind? Gewinnt mein Mandant, wenn ich den ehemaligen Partner in Grund und Boden ramme?

Um noch eins klarzustellen, die Anwälte des Arbeitskreises sind weder Weicheier, noch konfliktscheu. Wir kämpfen auch mit den härtesten Bandagen in allen anderen Bereichen des Familienrechts. Und das macht uns auch noch Spaß. Besonders, wenn es mir gelingt, den höchstmöglichen Unterhalt zu erstreiten, eine exorbitante Zugewinnausgleichszahlung, oder diese gerade zu vereiteln. Das ist meine Berufung. Aber eine Trennung hat nicht nur finanzielle Seiten, es sind Menschen beteiligt, zu oft auch Kinder. Aber als richtige Profis unterscheiden wir streng, wann es geboten ist zu streiten und wann nicht.

Keiner meiner Mandanten will seinen Kindern Schaden zufügen. Das ist sein Interesse. Also ist es meine Aufgabe, alles zu tun, um dies zu erreichen. Dazu gehört auch, dem Mandanten klar zu machen, dass die Vereitelung von Umgang, oder Streitigkeiten vor dem Kindern auszutragen, diesem Ziel schadet. In so einem Streit gibt es keine Gewinner.

Es ist doch bekannt, dass ich mich zwar von meinem Ehegatten scheiden lassen kann, nicht indes von der Mutter meiner Kinder und schon gar nicht von meinen Kindern selbst. Diese Wahrheit bestimmt meine eigene Berufsauffassung, die von zwei Grundbekenntnissen geprägt ist. Auch nach dem Scheitern einer Ehe ist an der **gemeinsamen Elternverantwortung festzuhalten und alles zu tun, um die Bereitschaft der vormaligen Ehegatten zu fördern. Und nur eine, von allen Beteiligten getragene Lösung**, ist eine gute Lösung.

Es ist dazu erforderlich, dass die Eltern wieder miteinander reden können und wollen. Dies kann man nicht erreichen, wenn die Parteien sich in Vorwürfen und Schuldzuweisungen ergehen und der Anwalt diese ungefiltert in die Auseinandersetzung einbringt. Ein kindschaftsrechtliches Verfahren ist keine Bühne für Selbstdarstellung. Ab und zu ist es zwar hilfreich, wenn den Parteien einmal Gelegenheit gegeben wird, Ängste und Gefühle zu äußern und so „Dampf“ abzulassen. Dies darf aber in keinem Fall in anwaltlichen Schriftsätzen erfolgen. Ich möchte hier einmal klarstellen, dass ich von „normalen“

Trennungssituationen spreche, in denen es nicht um eine reale Bedrohung des Kindeswohls geht, wie z.B. im Falle des Missbrauchs. Ich spreche hier über die überwiegende Anzahl der gescheiterten Ehen, in denen es „nur“ um einen geplatzten Lebensraum geht, der einmal mit den Worten „...bis dass der Tod Euch scheidet...“ begann.

Das anwaltliche Berufsrecht verpflichtet mich zur Treue zu meinem Mandanten und dazu, seinen Interessen zu dienen. Das wirft in Fällen mit kindschaftsrechtlichem Bezug die Frage auf, worin diese Interessen bestehen. Dieses pflege ich vor Beginn eines Mandats heraus zu arbeiten. Ich weise den potentiellen Mandanten darauf hin, wie ich arbeite und nach welchen Grundsätzen. Dies macht ab und zu auch erforderlich, mit den Mandanten Klartext zu reden und auf die Folgen für die Kinder hinzuweisen.

Meine Erfahrung zeigt mir, dass ich damit richtig liege. Ich betone noch einmal, keine Partei will, dass die Kinder über Gebühr in Mitleidenschaft gezogen werden. Darin liegen die Interessen des Mandanten und das bestimmt den Auftrag.

Der Kampf als Selbstzweck und als Bühne für die Selbstdarstellung ist unprofessionell.

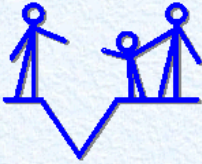
Ich bin als Sozius einer mittelständischen Kanzlei auch wirtschaftlich orientiert und Arbeitsgeber. Demzufolge habe ich auch ein Interesse an einer wirtschaftlich sinnvollen Mandatsbearbeitung. Die Arbeitsweise nach dem Cochemer Modell ist diesbezüglich produktiv. Die Arbeit an der Akte ist gering, es sind keine ausufernden Schriftsätze erforderlich, ohne dass meine Partei einen Nachteil hat. Die neue Gebührenordnung bewertet die Tätigkeit in einem kindschaftsrechtlichen Verfahren höher und honoriert die Einigung der Parteien, ohne dass ein gegenseitiges Nachgeben erforderlich ist. Der Mandant nimmt mich als qualifizierten Anwalt wahr, der mit der Arbeitsweise aller beteiligten Professionen vertraut ist und die Abläufe kennt.

Aus den dargestellten Gründen bin ich daher bemüht, in Konfliktsituationen meinen Mandanten zu helfen, eine Einigung mit den Kindern und dem anderen Elternteil zu finden. Die Aufgabe der Rechtsanwalts besteht schließlich auch darin, den Mandaten streitschlichtend und konfliktvermeidend zu begleiten ( § 1 Absatz 3 Berufsordnung der Rechtsanwälte )

Murat Aydin

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

[www.scheidungsmanager.de](http://www.scheidungsmanager.de)



## Väteraufbruch für Kinder e.V.

2. Familienkongress  
am 1./2. November 2003 in Halle



### Darstellung der Entwicklung des Cochemer Modells:

## **10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt Vernetzung der Professionen im „Cochemer Modell“**

*Manfred Lengowski, Referatsleiter Jugendamt, Kreisverwaltung Cochem-Zell*

Seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 hat sich die Arbeit für Sozialarbeiter der Jugendämter im Bereich von Trennung und Scheidung wesentlich geändert. Bis dahin bestand die Aufgabe nur darin, den Familiengerichten Stellungnahmen abzugeben. Nun liegt der Schwerpunkt auf der Beratung von Eltern und Kindern.

Das reine Abfragen von Fakten und dann Abwägen mit Blick auf das Kindeswohl ist fast völlig in den Hintergrund getreten. Im Vordergrund steht nun die Beratung mit dem Ziel, den Eltern die am Kind orientierte Ausübung der elterlichen Sorge wieder zu ermöglichen.

In Cochem kam man zur Erkenntnis, dass durch gerichtliche Entscheidungen Konflikte zwar geregelt, aber selten gelöst werden. Aber im Interesse des Kindeswohls als Maßstab für das Aufgabenverständnis war eine Vernetzung aller beteiligten Institutionen (Gericht, Jugendamt, Beratungsstelle) dringend notwendig..

Auf der Suche nach Chancen, dies effektiv und praxisnah zu erreichen, hat man das Cochemer-Modell entwickelt. Vor etwa 10 Jahren hat sich das Jugendamt Cochem zur Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Professionen entschlossen und hat heute eine Vernetzung erreicht, aus der alle Beteiligten, besonders aber die betroffenen Eltern und Kinder eindeutig Vorteile ziehen. Denn Ziel dieser Kooperation ist und war es, möglichst frühzeitig Konfliktlösungen zu erarbeiten. Damit wurden und werden auch zukünftig die Zahl gerichtlicher Verfahren reduziert.

## **Entstehung**

### **1993:**

- Erste Kontakte zwischen Jugendamt und Lebensberatung zur Frage: "Wie kann im Kreis Cochem Trennungs- und Scheidungsberatung sichergestellt werden?"
- Lebensberatung und Jugendamt bitten Familiengericht Cochem um Kooperation
- Erste Kontakte mit Anwälten und forensischen Sachverständigen
- Arbeitskreis formiert sich. Beschluss: keine vereinsähnlichen Strukturen. Arbeitsgrundlage: Vertraulichkeit und Schweigepflicht, organisatorische Details, wie z.B. Sitzungsbeginn 18.00 Uhr, damit die Anwälte auch Möglichkeiten haben, daran teilzunehmen.

Die Sitzungen des Arbeitskreises fanden in den ersten drei Jahren, also bis 1996 dreimal jährlich, später sechsmal jährlich und seit 1999 finden sie einmal monatlich statt. Sie sind zu einer festen Institution geworden, die die Tätigkeit aller Institutionen und Professionen erheblich prägt.

## **Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit Anwälten**

Die Anwaltschaft führte bei den wiederholten Versuchen, das Kindeswohl zu definieren, kontroverse Diskussionen zu ihrem jeweiligen Verständnis der Interessenvertretung der Parteien. Eine Reihe von Anwälten vertrat die Auffassung, dass sie zur Niederlegung des Mandats bereit seien, wenn ihrer Auffassung nach die Interessenverfolgung des Elternteils dem Wohl des Kindes widersprach. Andere Anwälte beriefen sich auf das Mandat, dem zufolge sie die Interessen des Elternteils und nicht die des Kindes zu vertreten hätten. Gleichwohl hat die Klarstellung dieser unterschiedlichen Positionen dazu geführt, die jeweiligen Standpunkte zu respektieren und sich an ihnen in der weiteren Zusammenarbeit zu orientieren.

Einvernehmen konnte unter allen Anwälten darüber erzielt werden, dass in Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden. Als Konsequenz hieraus bemühen sie sich in hochstreitigen Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren bereits im Vorfeld, die Eltern zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote des Jugendamtes bzw. der Beratungsstelle anzuhalten.

## **Ergebnis:**

Es wurde ein gemeinsam getragenes Konzept zur Neugestaltung der Elternverantwortung nach Trennung / Scheidung entwickelt.

Informationen werden zwischen den Institutionen (Gericht, Beratungsstelle, Jugendamt) werden ausschließlich nach vier Kriterien übermittelt:

1. **Mitteilungen über den Stand der Beratung**  
sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefunden und beendete Maßnahmen.
2. **Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte**  
halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.
3. **Informationen zu den betroffenen Kindern**  
sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.
4. **Informationen zu den Eltern und deren Verhalten**  
Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen.

## **Weitere Tätigkeiten des Arbeitskreises**

Zusätzlich hat der Arbeitskreis einen Themenkatalog erstellt, zu dem er interne sowie externe Veranstaltungen durchführt. Zu den Themen zählen:

- Das Kind im Scheidungsverfahren
- Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht
- Scheidungskinder in der Schule
- Betreute Besuche
- Kindschaftsrecht
- Gewalt gegen Kinder

- Sexueller Missbrauch
- Pflegekinder
- Bindungen des Kindes
- Anwalt des Kindes
- u.a.

Organisation von Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Lehrerfortbildung) zu Themen "Trennung - Scheidung - Schule" oder „Gemeinsame elterliche Sorge und Kindergarten“, „Trennung / Scheidung und Erstkommunion“, Pressearbeit, Zusammenarbeit mit Fachhochschulen und deren Studenten, eine wissenschaftliche Begleitung runden das entstandene Aufgabenspektrum des Arbeitskreises ab.

Der Arbeitskreis in Cochem unterstützt Neugründungen von anderen Arbeitskreisen in der Bundesrepublik.

## zentrale Erfolgs-Merkmale des Cochemer Arbeitsmodells

- Es handelt sich nicht um ein statisches Modell, sondern um ein dynamisches Prozessmodell, das durch das Zusammenwirken der Professionen erarbeitet worden ist.
- Es ist ein Modell, das offen nach innen und nach außen ist, d.h. auf Veränderungen und Anregungen flexibel reagiert.
- Es ist ein Modell, das Definitionen neuer fachlicher Ziele zulässt.
- Es ist ein Modell, das ganz wesentlich auf der Fähigkeit der Vertreter der einzelnen Professionen beruht, Kritik zu üben und Kritik anzunehmen.
- Es ist ein Modell, das einen hohen Anspruch an die persönliche und fachliche Veränderungsbereitschaft der Mitwirkenden stellt.
- Es ist ein Modell, dass das Vordringen in die Kompetenzbereiche der jeweils anderen Profession zulässt und erforderlich macht.

## Was ist das Besondere am Cochemer Modell?

Die Zusammenarbeit der Professionen ermöglicht eine ganzheitliche Fallbehandlung im Trennungs- und Scheidungsgeschehen.

In der Trennungs- und Scheidungspraxis stehen oft die jeweils einzelnen spezifischen professionellen Sichtweisen im Vordergrund

Beispielhaft :

- bei den Rechtsanwälten die Frage des Mandats (Eltern ./ Kind)
- Jugendämtern Kindeswohl
- Gerichten die juristischen Aspekte des Verfahrens

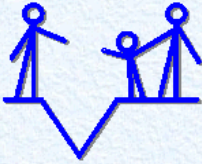
Diese widersprechen sich bekanntermaßen nur zu oft und erzeugen sowohl Reibungs- als auch Zeitverluste bei den Professionen und vor allem bei den Betroffenen. Die **ganzheitliche, interprofessionell stimmige Perspektive mit ihrer eigenen neuen Fachlichkeit** bestimmt nun den Verlauf des Trennungs- und Scheidungsgeschehens.

Mit diesem Arbeitsmodell werden die von Trennung und Scheidung Betroffenen in ihrer Konfliktbewältigungsfähigkeit unterstützt. Vater und Mutter werden hinsichtlich ihres elterlichen Verantwortungsbewusstseins und ihrer elterlichen Pflichten gefordert. Verantwortung kann nicht an die

Professionen delegiert werden. Insofern sind Elemente der Mediation in das "Cochemer Modell" aufgenommen, indem sich das multiprofessionelle Team als Moderator des Trennungs- und Scheidungsgeschehens versteht mit dem Ziel, die Elternverantwortung zu stärken und neu zu organisieren, um sich dann zurückzunehmen.

### **Damit wirkt das Cochemer Modell auch präventiv**

Konfliktpotentiale, die oft durch Missverständnisse, Kompetenzgerangel u.ä. zwischen den Professionen entstehen und den Trennungs- und Scheidungskonflikt aufheizen, können nicht auftreten. Somit werden Störungen in der psychischen Befindlichkeit sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern weitestgehend vermieden oder abgebaut



**Väteraufbruch für Kinder e.V.**

**2. Familienkongress**  
**am 1./2. November 2003 in Halle**



## **Lösungen bei Interessenkonflikten nach Trennung und Scheidung durch die Zusammenarbeit aller Scheidungsbegleiter**

*Jürgen Rudolph, Familiengericht Cochem*

Interdisziplinäre Zusammenarbeit wird in nahezu allen Lebensbereichen eingefordert, dagegen nur selten praktiziert. Ihre Rahmenbedingungen sind oft ungünstig. Entsprechend notwendige Veränderungen scheitern häufig an Ressortdenken und mangelnder Phantasie. Jürgen Rudolph, Familienrichter am Amtsgericht Cochem in Rheinland-Pfalz Beitrag befasst sich mit der Darstellung der Vernetzung der im Kindschafts- und Familienrecht beteiligten Professionen. Dessen Ausführungen stellen einen Praxisbericht über eine vor mehr als 10 Jahren eingeleitete Vernetzung dar.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 03.11.1982 wurde die Bestimmung des § 1671 BGB für verfassungswidrig erklärt - das gemeinsame Sorgerecht der Eltern auch nach der Scheidung als eine mögliche Regelungsform etabliert.

**Die Tätigkeit des Arbeitskreises „Trennung und Scheidung“, eine Vernetzung aller mit diesem Thema befassten Institutionen, wie Jugendamt, Rechtsanwälte, forensische Sachverständige, Beratungsstellen und Gericht im Kreis Cochem führte dazu, dass sich bis 1996 die Zahl der Sorgerechtsentscheidungen, die auch nach der Trennung und Scheidung der Eltern das gemeinsame Sorgerecht beinhalteten, auf 60 % aller Sorgerechtsentscheidungen anwuchs.**

**Seit 1998 bewegt sich diese Zahl bei etwa 100%.**

Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass sich der Streit der Eltern nunmehr auf Fragen des Umgangs verlagerte. Diese Problematik trat ganz offensichtlich bisher in den Fällen, in denen es ausschließlich um das Sorgerecht, also um „alles oder nichts“ aus der Sicht der Eltern ging, völlig zurück.

Soweit das Gericht selbst nicht ein Einvernehmen zwischen den Eltern herstellen kann, wurde 1994 in dem Arbeitskreis verabredet, dass im Falle forensischer Auseinandersetzungen hinsichtlich des Umganges mit den Kindern die Beratungsstelle mit einbezogen wird.

Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zu der in der Nähe gelegenen Beratungsstelle, die unverzüglich an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die Kontinuität ihrer „Betreuung“ insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen – auch was die zeitliche Dauer anbetrifft – zu entscheiden.

**Die Erfolgsquote dieser Verfahrensweise ist überraschend hoch; bis jetzt sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Verfahrensweise nicht im Ergebnis zu einer von beiden Eltern akzeptierten Regelung geführt hat.** Dabei spielt zum einen eine Rolle, dass erfahrungsgemäß in streitigen Kindschaftsverfahren die Eltern regelmäßig anwaltlich vertreten sind, zum anderen, dass als Ergebnis der Wirkungsweise des Arbeitskreises die Anwälte jeweils ihre Parteien anhalten, an der Verfahrensweise des Arbeitskreises mitzuwirken.

**Aufgrund der Tätigkeit des Arbeitskreises hat es zwischen 1996 und 1999 im Familiengerichtsbezirk Cochem zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht keine einzige streitige Entscheidung gegeben.**

Gleichzeitig ist für diesen Zeitraum die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachten drastisch zurückgegangen. Erst in jüngerer Zeit, nachdem sich das Konfliktfeld vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht verlagert hat, erscheint ein größerer Bedarf an der Inanspruchnahme forensischer Gutachten offensichtlich.

Aufgrund einer überraschenden Eigendynamik ist aus dem „Arbeitskreis“ mittlerweile eine funktionsfähige Institution geworden ist, die sich zum Ziel gesetzt hat, Eltern, soweit es um die Belange der Kinder geht, wieder miteinander ins Gespräch zu bringen.

Diesem Zweck dienen dabei u.a. folgende Aufgaben:

- Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfsangebote untereinander bekannt zu machen,
- Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren und
- die Öffentlichkeit zu informieren.

Darüber hinaus hat sich der Arbeitskreis mit verschiedenen Themenschwerpunkten durch die Medien an die Öffentlichkeit gewandt. Die Resonanz war überraschend positiv.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises Trennung-Scheidung in Cochem-Zell wird in zwei zwischenzeitlich an den Fachhochschulen Koblenz sowie Wiesbaden vorgelegten Diplomarbeiten dokumentiert.

Dem Einwand, die in Cochem gefundene Kooperationsform sei nicht ohne weiteres auf alle Regionen und Bezirke übertragbar, begegnet Richter Jürgen Rudolph damit, dass die in Cochem vorgefundene personelle Konstellation aller beteiligten Professionen und Institutionen die Gründung und den Fortbestand des Arbeitskreises überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert hat. Gleichwohl ist sie ein Indiz, dass eine solche Kooperation gelingen kann.

## "Zugunsten der gemeinsamen Elternverantwortung - die Cochemer Praxis"

**Gemeinsame Elterliche Sorge um jeden Preis - ein Landkreis zeigt neue Wege auf !**

### Einleitung

Im Jahr 2002 wurden in Deutschland 204.200 Ehen geschieden, davon waren 160.000 Kinder betroffen. Damit ist "ein neuer Höchststand erreicht", stellt das Statistische Bundesamt fest.

Das seit 1998 geltende neue Kindschaftsrecht wirkt zwar konfliktentschärfend, wie der Nürnberger Jura-Professor Roland Proksch in einer vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Studie nachweisen konnte, aber "über 40 Prozent der besuchsberechtigten Mütter und Väter ohne elterliche Sorge haben nur selten oder gar keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern". Besonders schlimm sei, dass bei rund einem Viertel der Eltern mit alleiniger elterlichen Sorge der Kontakt des anderen Elternteils zu den Kindern bereits nach der Trennung völlig abgebrochen ist. Der Wissenschaftler warnt: "Die Kontaktabbrüche mehren sich Jahr für Jahr um fast zehn Prozent!"

Jedes Jahr wird dennoch in bundesdeutschen Gerichtssälen erbittert um Sorge- und Umgangsregelungen bei Scheidungen gestritten, oft wird einem Elternteil die alleinige Sorge übertragen, da "die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit" zwischen den Eltern nicht mehr gegeben ist.

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, ISUV / VDU e.V., mitgliederstärkster Familienrechtsverband in der Bundesrepublik Deutschland, hat in seiner Schriftenreihe bereits 1989 eine Publikation mit dem Titel "Gemeinsame Elterliche Sorge und Verantwortung für minderjährige Kinder bei Trennung und nach Scheidung und bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften - Plädoyer für eine gesetzliche Neuregelung" herausgegeben. Darin setzt sich der Verband für Beratung, fachübergreifende Kooperation von Justiz und Jugendämtern, Fortbildung zur Durchsetzung der gemeinsamen Elternverantwortung auch nach Trennung und Scheidung ein.

Wir freuen uns, dass diese Forderungen und Impulse jetzt zumindest in einem Modell - mit Beteiligung der ISUV-Bezirksstelle Wittlich/Trier - umgesetzt und praktiziert werden.

Der Verband hat sich demzufolge entschlossen, auf seiner Homepage dem Gesamtkomplex eine unparteiische, unbeeinflusste und sachliche – weder väter- noch mütter-lastige - Plattform zu bieten, auf der der Arbeitskreis sich zusammenhängend darstellen kann, und zwar am Beispiel Cochem-Zell:

### **Einen anderen Ansatz wählte man im Landkreis Cochem-Zell in Rheinland-Pfalz.**



Amtsgericht  
Cochem

- Seit 1998 liegt die Quote von gemeinsam Sorgeberechtigten bei ca. 100 %.
- Umgangsboykotte werden gelöst, Kindern bleiben beide Eltern erhalten.
- Verfahrenspfleger werden nicht eingesetzt.
- Die Zahl der in Auftrag gegebenen forensischen Gutachten ging drastisch zurück, Gutacher geben keine Entscheidungsvorlagen mehr für das Gericht mit entsprechenden Urteilen ab über die Erziehungsfähigkeit bzw. Unfähigkeit der Kindeseltern, wie es vielfach noch üblich und von

- vielen Gerichten gewünscht wird.
- Unter Rechtsanwälten konnte Einvernehmen erzielt werden, in Kindschaftsangelegenheiten keine Konfliktstrategie zu verfolgen.

Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstellen und Rechtsanwälte arbeiten in einem Arbeitskreis "Trennung und Scheidung" zusammen. Will man die aufgezählten Erfolgsergebnisse erreichen, kann keiner ohne den anderen arbeiten.

**Bildlich ausgedrückt:** Ein Auto besteht aus Motor, Rädern, Karosserie, Reifen und Getriebe. Hat ein Reifen einen "Platten", nützt der beste 500-PS-Motor nichts - das Auto kommt nicht voran.

---

© ISUV 2003

Bearbeitung: November 2003 (MS)

# Darstellung der Entwicklung des Cochemer Modells

## 10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt

### Vernetzung der Professionen im "Cochemer Modell"

Manfred Lengowski, Sozialarbeiter, Kreisverwaltung Cochem-Zell  
für den  
Arbeitskreis Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell

Für uns als Sozialarbeiter des Jugendamtes hat sich seit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1991 die Arbeit im Bereich von Trennung und Scheidung wesentlich geändert.

Bestand bis dahin unsere Aufgabe eigentlich nur darin, dem Familiengericht eine Stellungnahme zur Frage abzugeben, was besser für das Wohl des Kindes im konkreten Fall ist, was meist einer Aufstellung über die mehr oder weniger aktuelle Situation entsprach, so ist hier eine wesentliche, auch qualitative Änderung eingetreten. Eltern und nun auch Kinder haben einen Anspruch auf Beratung.

Das bedeutet für uns Jugendämter: das reine Abfragen von Fakten und dann Abwägen mit Blick auf das Kindeswohl ist fast völlig in den Hintergrund getreten. Im Vordergrund steht nun die Beratung mit dem Ziel den Eltern die am Kind orientierte Ausübung der elterlichen Sorge wieder zu ermöglichen.

Auf der Suche nach Chancen dies effektiv und praxisnah zu erreichen, haben wir das Cochemer-Modell entwickelt.

Wir haben uns vor gut 10 Jahren zur Zusammenarbeit entschlossen und heute eine Vernetzung erreicht, aus der alle Beteiligten, die Betroffenen Eltern und Kinder und die beteiligten Professionen eindeutig Vorteile ziehen.

**Erste Kontakte** zwischen Jugendamt und Lebensberatung mit dem Thema "Wie kann im Kreis Trennungs- und Scheidungsberatung sichergestellt werden?" fanden 1993 statt.

#### Jugendamt und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier

1. Erstes Treffen von Lebensberatungsstelle und Jugendamt mit einer Grundsatzentscheidung zu arbeitsteiliger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Jugendamt und Lebensberatungsstelle kooperieren in dem Wissen, dass die Stellenpläne eine Erweiterung bei veränderter und erweiterter Aufgabenstellung nicht erwarten lassen.
2. Lebensberatung und Jugendamt treten an das Familiengericht mit Kooperationsbedürfnis heran und erwarten Kontaktnahme mit Anwaltschaft und forensischen Sachverständigen.

**In den ersten Sitzungen** wurde die Absprache getroffen, dass die Einladung zu den Treffen zukünftig vom KJA verschickt wird. Weiterhin wurde verabredet, keinen Vorsitzenden und andere vereinsähnliche Funktionen zu wählen. Die Gesprächsführung obliegt jeweils einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der die Sitzung ausrichtenden Institution. Treffen finden turnusmäßig bei einer der beteiligten Professionen statt.

Sitzungsbeginn ist 18:00 Uhr, um auch der **Anwaltschaft** eine Teilnahme zu ermöglichen .

Mit der Einladung zur nächsten Sitzung wird das Protokoll der vorherigen (per E-Mail) versandt.

**Die Arbeitsgrundlagen** Vertraulichkeit und Schweigepflicht gegenüber Ratsuchenden wurden sichergestellt.

Die Regelungen beachten und fördern, trotz der notwendigen Kooperation der beteiligten Stellen, die Autonomie der Eltern. Eine Klärung der Form und des Inhalts war deshalb unabdingbar. Der Informa-

tionsweg zwischen Beratungsstelle / Jugendamt und Verfahrensbeteiligten lässt sich nach vier Informationsebenen qualitativ unterscheiden:

1. **Mitteilungen über den Stand der Beratung** sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefundene und beendete Maßnahmen.
2. **Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte** halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.
3. **Informationen zu den betroffenen Kindern** sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.
4. **Informationen zu den Eltern und deren Verhalten** Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen.

### **Informationsebene 1**

ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z.B. das Familiengericht informiert ist.

### Für die **Informationsebenen 2, 3 und 4**

gilt, dass nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform Informationen an andere Institutionen weitergegeben werden können.

Die jeweilige Informationsebene zwischen den tangierten Institutionen wird je nach Auftragslage (die nicht allein von der Familie bestimmt wird) bei Beginn der Arbeit mit den Eltern und für alle anderen Beteiligten geklärt.

**Die Autonomie** der jeweils handelnden Profession wird in ihrer formellen, zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung von allen anderen Kooperationspartnern respektiert.

Die zunehmende Erkenntnis, dass durch gerichtliche Entscheidungen Konflikte geregelt, aber selten gelöst werden, macht im Interesse des Kindeswohls als Maßstab für das Aufgabenverständnis aller beteiligten Professionen deren stärkere interdisziplinäre Vernetzung notwendig. Grundlage einer solchen Verzahnung von Angeboten der Jugendhilfe und des gerichtlichen Verfahrens ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen bzw. Professionen.

**Ziel dieser Kooperation** ist es, möglichst frühzeitig Konfliktlösungen zu erarbeiten. Damit werden gerichtliche Verfahren reduziert. Ist ein gerichtliches Verfahren unvermeidbar, wird die Kooperation mit dem Ziel einer von den Eltern gemeinsam getragenen Regelung fortgesetzt.

Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist es notwendig, dass sich die beteiligten Professionen regelmäßig kontaktieren.

Der Arbeitskreis hat einen Themenkatalog erstellt, zu dem er interne sowie externe Veranstaltungen durchführt. Zu den Themen zählen:

- Das Kind im Scheidungsverfahren
- Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht
- Scheidungskinder in der Schule
- Betreute Besuche
- Kindschaftsrecht
- Gewalt gegen Kinder
- Sexueller Missbrauch
- Pflegekinder
- Bindungen des Kindes
- Anwalt des Kindes

## Öffentlichkeitsarbeit

Der Arbeitskreis hat eine interne Fortbildungsveranstaltung zum Thema "Anwalt des Kindes" mit Dozenten durchgeführt, die an einer Fachhochschule einen entsprechenden Ausbildungsgang anbieten.

Weiterhin wurde das Thema "Familienmediation" bearbeitet. Eine bundesweite Fachtagung "Vernetzung der Professionen - Cochemer Modell - 10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt" fand anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Arbeitskreises auf der Reichsburg Cochem statt.

Darüber hinaus hat der Arbeitskreis folgende Themen öffentlich diskutiert:

- "Der Riss geht durch die Kinder" (1995)
- "Gemeinsames Sorgerecht - Neue Chance ?!"(1996 u. 1997)
- "Trennung - Scheidung - Schule"(1997)
- "Ihr könnt Euch ja trennen, aber nicht von mir"(1999).

und auf Antrag der Bezirksregierung drei ganztägige Lehrerfortbildungen zum Thema "Trennung - Scheidung - Schule" durchgeführt:

- Gemeinsame elterliche Sorge und Kindergarten
- Trennung und Scheidung und Erstkommunion
- Beiträge im 3. Fernsehprogramm des SWR zum Thema
- Fachhochschule und Studenten
- Wissenschaftliche Begleitung
- Ausbildung von Studenten

## Unterstützung bei Arbeitskreisneugründungen

Die Sitzungen des Arbeitskreises fanden in den ersten drei Jahren dreimal jährlich, später sechsmal jährlich und seit 1999 finden sie einmal monatlich statt. Sie sind zu einer festen Institution geworden, die die Tätigkeit aller Institutionen und Professionen erheblich prägt.

Die ersten Sitzungen waren besonders dadurch gekennzeichnet, dass die Vorstellungen der beteiligten Personen zu den Zielsetzungen ihrer jeweiligen professionellen Tätigkeit intensiv diskutiert wurden.

Die Anwaltschaft führte bei den wiederholten Versuchen, das Kindeswohl zu definieren, kontroverse Diskussionen zu ihrem jeweiligen Verständnis der Interessenvertretung der Parteien. Eine Reihe von Anwälten vertrat die Auffassung, dass sie zur Niederlegung des Mandats bereit seien, wenn ihrer Auffassung nach die Interessenverfolgung des Elternteils dem Wohl des Kindes widersprach. Andere Anwälte beriefen sich auf das Mandat, dem zufolge sie die Interessen des Elternteils und nicht die des Kindes zu vertreten hätten. Gleichwohl hat die Klarstellung dieser unterschiedlichen Positionen dazu geführt, die jeweiligen Standpunkte zu respektieren und sich an ihnen in der weiteren Zusammenarbeit zu orientieren.

**Einvernehmen unter allen Anwälten konnte darüber erzielt werden, dass in Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden.** Als Konsequenz hieraus bemühen sie sich in hochstreitigen Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren bereits im Vorfeld, die Eltern zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote des Jugendamtes bzw. der Beratungsstelle anzuhalten.

Es wurde ein gemeinsam getragenes Konzept zur Neugestaltung der Elternverantwortung nach Trennung / Scheidung entwickelt.

Wir haben die Schritte auf dem Weg der Entwicklung eines **Arbeitsmodells der wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung** zwischen den im Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Professionen beschrieben.

Wir haben zur Charakterisierung dieses Arbeitsmodells den Grundgedanken aus der Ganzheitspsychologie "Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile" gewählt.

Die hier verwendeten Begrifflichkeiten mögen Diskussionsbedarf, Affinitäten und Sympathien aber auch Ablehnung und Antipathien hervorrufen.

**Die zentralen Merkmale** des Arbeitsmodells, die seinen Erfolg begründen, seien hier zusammenfassend erläutert:

- Es handelt sich nicht um ein statisches Modell, sondern um ein dynamisches Prozessmodell, das durch das Zusammenwirken der Professionen erarbeitet worden ist.
- Es ist ein Modell, das offen nach innen und nach außen ist, d.h. auf Veränderungen und Anregungen flexibel reagiert.
- Es ist ein Modell, das Definitionen neuer fachlicher Ziele zulässt.
- Es ist ein Modell, das ganz wesentlich auf der Fähigkeit der Vertreter der einzelnen Professionen beruht, Kritik zu üben und Kritik anzunehmen.
- Es ist ein Modell, das einen hohen Anspruch an die persönliche und fachliche Veränderungsbereitschaft der Mitwirkenden stellt.
- Es ist ein Modell, dass das Vordringen in die Kompetenzbereiche der jeweils anderen Profession zulässt und erforderlich macht.

#### **Hierdurch entsteht das Besondere:**

Die Zusammenarbeit der Professionen ist nicht additiv, sondern multiplikativ. Die sich so entwickelnde Eigendynamik des Arbeitsmodells mündet in eine eigene Fachlichkeit, die eine ganzheitliche Fallbehandlung im Trennungs- und Scheidungsgeschehen ermöglicht. In der Trennungs- und Scheidungspraxis stehen oft die jeweils einzelnen spezifischen professionellen Sichtweisen im Vordergrund. Diese widersprechen sich bekanntermaßen nur zu oft und erzeugen sowohl Reibungs- als auch Zeitverluste bei den Professionen und vor allem bei den Betroffenen.

Die **ganzheitliche, interprofessionell stimmige Perspektive mit ihrer eigenen neuen Fachlichkeit** bestimmt nun den Verlauf des Trennungs- und Scheidungsgeschehens. Mit diesem Arbeitsmodell werden die von Trennung und Scheidung Betroffenen in ihrer Konfliktbewältigungsfähigkeit unterstützt. Vater und Mutter werden hinsichtlich ihres elterlichen Verantwortungsbewusstseins und ihrer elterlichen Pflichten gefordert. Verantwortung kann nicht an die Professionen delegiert werden. Insofern sind Elemente der Mediation in das "Cochemer Modell" aufgenommen, indem sich das multiprofessionelle Team als Moderator des Trennungs- und Scheidungsgeschehens versteht mit dem Ziel, die Elternverantwortung zu stärken und neu zu organisieren, um sich dann zurückzunehmen.

**Damit wirken wir auch präventiv:** Konfliktpotentiale, die oft durch Missverständnisse, Kompetenzangel u.ä. zwischen den Professionen entstehen und den Trennungs- und Scheidungskonflikt aufheizen, können nicht auftreten. Somit werden Störungen in der psychischen Befindlichkeit sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern weitestgehend vermieden.

**Folglich stellt das "Cochemer Modell" einen Beitrag zur Förderung der seelischen Gesundheit der von Trennung und Scheidung betroffenen Eltern und Kinder dar.**

Grundsätzlich sind diese Schritte als ein sich entwickelnder Prozess zu verstehen. Das bedeutet aber auch, dass diese Entwicklung "Schritt für Schritt" vollzogen werden muss. Unserer Erfahrung nach ist eine gruppendynamisch, -pädagogisch orientierte Sichtweise zwingend notwendig, damit die nötigen Prozesse in Gang gesetzt werden können.

Das bedeutet aber auch, dass diese Entwicklung dauerhaft fortschreitet und die jeweiligen Akteure ihr Handeln praktisch "ohne Ende" an die jeweilige Konstellation anpassen müssen.

Wir haben anlässlich unserer Fachtagung am 09.10.2003 eine **Landeskonzferenz-Trennung-Scheidung in Rheinland-Pfalz** gegründet. Das ist der Zusammenschluss der Arbeitskreise Trennung-Scheidung in Rheinland-Pfalz. Hierzu haben wir das Modell der Kooperation auf Landesebene übertragen. Unterstützend nutzen wir das Internetprojekt "ProFamilia.de", an dem unser Arbeitskreis als Partner mitwirkt. Somit wollen wir zukünftig die notwendige Kommunikation zwischen den Arbeitskreisen sicherstellen.

Wir möchten diese erfolgreiche Arbeitsweise zum Standard in der Sozialen Arbeit und der Trennungs- und Scheidungsberatung machen, um den Faktor der Zufälligkeit und die Abhängigkeit von einzelnen Personen auszuschalten. Welche Aktionen das noch erfordern wird, können wir allerdings heute noch nicht absehen.

**Entscheidend hierzu wird auch die Unterstützung durch die Politiker und deren Kreativität sein.**



Bernhard Theisen,  
Rechtsanwalt, Co-  
chem

# Die Rolle der Rechtsanwälte

Bernhard Theisen, Rechtsanwalt, Cochem

## Vorurteile gegen Rechtsanwälte in Trennungs- und Scheidungsverfahren

Wo immer über die Rolle der am Trennungs- und Scheidungsprozess beteiligten Professionen gesprochen wird, gibt es Einigkeit nur in der Beurteilung der Anwälte: Sie sind die "Scharfmacher" und "Kriegstreiber", die in erster Linie daran interessiert sind, sich zu profilieren, möglichst viel Honorar zu vereinnahmen und die Parteien aus diesem Grunde in möglichst viele und langwierige Prozesse zu treiben. Vorurteile dieser Art wurden auch von den Vertretern der Übrigen am Scheidungsprozess beteiligten Professionen gepflegt, insbesondere den Mitarbeitern der Sozialämter und der Beratungsstellen. Und in der Tat ist nicht zu bestreiten, dass auch und gerade in Familiensachen durch beteiligte Anwälte häufig unnötige Schärpen in das Verfahren getragen werden, ohne dass für Außenstehende Grund und Anlass hierfür erkennbar ist.

In der "Kennenlernphase" des Arbeitskreises war es daher zunächst notwendig, mit den teilweise schlicht falschen Annahmen dieser Vorurteile durch Informationsaustausch aufzuräumen und beispielsweise darauf hinzuweisen, dass die häufig den Anwälten angelastete Verfahrensverzögerung keineswegs im Kosteninteresse der Anwälte liegt. Diese werden bekanntlich nicht nach der Anzahl ihrer Schriftsätze oder der Anzahl der Termine bezahlt, sondern nach davon völlig unabhängigen Gebührenatbeständen. Grundsätzlich gilt: Je weniger Schriftsätze, je weniger Termine und je kürzer der Prozess, desto günstiger das Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Die Ursache für konfliktintensives Verhalten von Rechtsanwälten liegt vielmehr einerseits in der Struktur des Rechtsstreites, andererseits in der außergewöhnlichen Erwartungshaltung der Mandanten:

- a. Das Strukturproblem besteht darin, dass es sich beim Scheidungs- und Kindschaftsprozess um einen Zivilprozess handelt, der - auch soweit es Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft - grundsätzlich nach zivilprozessualen Regeln abläuft. Diese sind vor allem dadurch gekennzeichnet, dass eine Entscheidung grundsätzlich nur darauf gegründet werden kann, was eine Partei im Prozess schriftsätzlich vorgetragen hat. Der seiner Partei verpflichtete Rechtsanwalt ist daher zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für seinen Mandanten gezwungen, auf jeden für die Entscheidung möglicherweise relevanten Gesichtspunkt einzugehen und/oder Aspekte vorzutragen, die für die Entscheidung von Bedeutung sein könnten. Verletzt der Anwalt diese Pflicht und erleidet sein Mandant Rechtsnachteile daraus, haftet der Rechtsanwalt seinem Mandanten auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens. Schon diese Situation führt häufig zur Ausuferung des Sachvortrages, der ursprünglich nicht beabsichtigt war und wird von der Gegenseite als gezielte und bewusste Kränkung aufgefasst, die nunmehr mit der Erwidmung in gleicher Art zurückgezahlt wird. Auch andere verfahrensrechtlich zulässige und aus anwaltlicher Sorgfalt gebotene Prozessverhaltensweisen - wie etwa das Bestreiten mit Nichtwissen - werden häufig als unlautere und schikanöse Verhaltensweisen missverstanden und vertiefen den Streit der am Prozess beteiligten Partner, obwohl dies von den beteiligten Anwälten weder beabsichtigt war, noch zur Vermeidung eigener Regressansprüche vermeidbar gewesen ist.

- b. Rechtsanwälte haben selbstverständlich ein hohes Interesse daran, ihre Mandanten durch ein im Sinne ihrer Auftraggeber gutes Prozessergebnis zufrieden zu stellen, um so die Mandanten an sich zu binden, sie von der eigenen Leistungsfähigkeit zu überzeugen und gleichzeitig die eigene berufliche Reputation immer weiter zu verbessern. Aus diesem Grunde werden Anwälte stets geneigt sein, sich für die Ziele Ihrer Mandanten in besonderer Weise einzusetzen. Das liegt besonders nahe in Verfahren, die von ihrer Thematik her bei den Mandanten einen außergewöhnlich hohen Stellenwert einnehmen. Das gilt für Verfahren im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung, insbesondere jedoch für Kindschaftssachen in ganz besonderem Maße. Es kommt hinzu, dass sehr häufig die Mandanten den Anwälten gegenüber zum Ausdruck bringen, dass sie unter allen Umständen in dieser Sache obsiegen und ihren Partner als Verlierer sehen wollen. Nicht selten kündigen Eheleute sich gegenseitig an, dass der von ihnen zu beauftragende Anwalt "es dem anderen schon zeigen werde". Will der beauftragte Anwalt solchen Erwartungen gerecht werden, ist ein den Konflikt zwischen den Partnern nachhaltig vertiefender Prozess unvermeidbar.

### **Konfliktstrategien werden vermieden**

Ziel des Arbeitskreises Trennung-Scheidung bei dem Amtsgericht Cochem ist es, diese konfliktsteigernden Mechanismen, die aus der prozessualen Struktur des Rechtsstreites erwachsen und durch die Erwartungshaltung der Mandanten verstärkt werden, zu durchbrechen und zu einer Verfahrensweise zu gelangen, welche eine Deeskalation des Konfliktes ermöglicht.

Dieses Ziel soll auf zweierlei Weise erreicht werden:

1. Zum Einen soll der schriftsätzliche Vortrag an Bedeutung verlieren und der Schwerpunkt des Verfahrens auf die mündliche Verhandlung verlagert werden. Schriftsätze sollen danach nur noch die wesentlichsten Aspekte des Parteivorbringens enthalten, um das Verfahren überhaupt in Gang zu bringen. Für den Gegner soll es nicht notwendig sein, sofort und vollständig auf das jeweilige Antragsvorbringen zu erwidern. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass keine der Parteien gezwungen ist, zur Wahrung ihrer (vermeintlichen) Rechtsposition jeden auch nur möglicherweise relevanten Sachverhalt vorzutragen. Dadurch wird es insbesondere nicht notwendig, schriftsätzlich vorsorglich Sachverhalte anzusprechen, die von vornherein geeignet sind, den jeweiligen Gegner zu verletzen, in seiner Persönlichkeit anzugreifen und damit ein sich jeweils steigendes gegenseitiges Vorbringen zu provozieren. Eine solche Verfahrensweise ist nur möglich, wenn der jeweilige Prozessgegner darauf vertrauen darf, dass ihm durch diese Verfahrensweise kein Rechtsnachteil entsteht. Aus diesem Grunde ist die Mitwirkung des Gerichtes und der auf beiden Seiten beteiligten Anwälte erforderlich.
2. Von mindestens ebensolcher Bedeutung ist die Vorbereitung des Verfahrens im Mandantengespräch. Dabei ist es erforderlich, mit dem Mandanten die von ihm geäußerten Wünsche kritisch zu erörtern und Verfahrensziele zu vereinbaren, die am Kindeswohl orientiert sind. Den Mandanten muss schon im Vorbereitungsgespräch klargemacht werden, mit welcher erheblichen Nachteilen die Verfolgung von Konfliktstrategien verbunden ist. Insbesondere ist den Mandanten zu verdeutlichen, dass derartige Strategien in aller Regel mit dem Kindeswohl unvereinbar sind. Insbesondere muss von den beteiligten Anwälten erwartet werden, dass sie die Fragen des Kindeswohls im konkreten Fall mit den Mandanten inhaltlich erörtern und erforderlichenfalls die Verfolgung von Zielen, die mit dem Kindeswohl schlechterdings unvereinbar sind, auch zurückweisen.

### **Rechtsanwälte im Konflikt zwischen Mandanteninteresse und Kinderrechten?**

Diese Prozessvorbereitung, die entsprechende Auswirkungen auch im Verhalten der Anwaltschaft während des Prozesses hat, beruht auf einem Rollenverständnis der Anwaltschaft, das durch die Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vorgezeichnet ist. Danach ist der Rechtsan-

walt "ein unabhängiges Organ der Rechtspflege" (§ 1 BRAO). Jeder Rechtsanwalt hat in einer öffentlichen Sitzung des Gerichtes, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

***"Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwaltes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."*** (§ 26 Abs. 1 BRAO)

Damit ist jeder Rechtsanwalt auf die verfassungsmäßige Ordnung vereidigt, was insbesondere im Kindschaftsprozess von vornherein ausschließt, die Rechte des Kindes, um das die Eltern streiten, außer Acht zu lassen. Es ist das Verdienst des Bundesverfassungsgerichtes, den am Kindschaftsprozess Beteiligten - zunächst den damit befassten Fachgerichten - in zahlreichen Entscheidungen verdeutlicht zu haben, dass Gegenstand des Kindschaftsprozesses nicht nur die Rechte der streitenden Beteiligten (Eltern oder sonstige Bezugspersonen) sind, sondern in gleicher Weise von Rechts wegen die Rechte des beteiligten Kindes zu beachten sind. Der als Parteivertreter auftretende Rechtsanwalt hat daher im Prozess diese Rechte des Kindes in gleicher Weise zu beachten wie das Gericht, weil auch der Rechtsanwalt wie das Gericht Organ der Rechtspflege ist. Damit verbietet sich jede rechtsanwaltliche Tätigkeit für eine der Prozessparteien, die sich letztlich gegen das Kindeswohl richtet. Ein solches Rollenverständnis hat Auswirkungen auf die Frage, welche Prozessziele überhaupt in Kindschaftssachen angesteuert werden und wie der Rechtsanwalt für seine Partei im Verfahren agiert. Er wird sich dort zurücknehmen, wo das Kindeswohl gefährdet ist und dort besonders einsetzen, wo das Kindeswohl dies erfordert.

Der Rechtsanwalt ist deshalb in einer schwierigen Situation, weil er - anders als das Gericht - von einer der Prozessparteien mit der Durchsetzung dieser Parteiinteressen beauftragt worden ist. Aus diesem Grunde ist es schlechterdings ausgeschlossen, dass der Rechtsanwalt im Verfahren Ziele verfolgt, die dem ihm erteilten Auftrag ausdrücklich zuwider laufen. Aus diesem Grunde wird der Rechtsanwalt ständig sein Verhalten mit dem Mandanten abstimmen und dessen Zustimmung zu der gewählten Verfahrensweise einholen müssen, wenn er die Verletzung grundlegender Berufspflichten vermeiden will.

### **Vorteile für Verfahren und Rechtsanwälte**

Die Vorteile aus diesem Rollenverständnis und dem daraus resultierenden Verhalten der Anwälte vor allem im Kindschaftsprozess liegen auf der Hand und können durch inzwischen mehr als 10-jährige Erfahrung belegt werden:

- a. Durch die Bedeutung der mündlichen Verhandlung und die Zurückdrängung des schriftlichen Verfahrens haben die Parteien die Möglichkeit, ihre Position vor Gericht sowohl mit dem Gericht wie auch mit der Gegenseite, dem beteiligten Jugendamt und ggf. auch der Beratungsstelle an Ort und Stelle zu erörtern und den Sachverhalt von allen Seiten zu beleuchten und zu besprechen. Das hat vor allem den entscheidenden Vorteil, dass jede Partei die Gewissheit und das Gefühl hat, mit ihren Argumenten gehört und im Idealfall auch verstanden zu werden. Die Verfahrensweise verhindert ausufernden Sachvortrag, der nicht das anstehende Problem löst, sondern ausschließlich neuen Streit provoziert. Andererseits wird es möglich, auch die Hintergründe zu erörtern, die zu dem prozessualen Konflikt geführt haben. Die Erfahrung zeigt, dass auf diese Weise in aller Regel einvernehmliche Lösungen gefunden werden, die zum Einen eine gerichtliche Entscheidung überflüssig machen, zum Anderen aufwendige Folgeverfahren vermeiden, weil die Parteien im Verlaufe des Verfahrens in die Lage versetzt worden sind, künftige Meinungsverschiedenheiten entweder selbst auszutragen oder sich dazu entsprechender Hilfe zu bedienen, jedenfalls nicht ihre eigene Entscheidung durch die des Gerichtes ersetzen zu lassen.
- b. Auch für die beteiligten Anwälte liegen die Vorteile auf der Hand:
  - Der Arbeitsaufwand, was das Anfertigen umfangreicher und zahlreicher Schriftsätze angeht, wird auf ein Minimum reduziert. Die Verfahrensweise ist daher auf jeden Fall unter finanziellen Gesichtspunkten wirtschaftlich.

- Der Rechtsanwalt wird in seiner Argumentationsarbeit - und zwar sowohl im Bezug auf den jeweiligen Prozessgegner wie auch im Hinblick auf den eigenen Mandanten - von allen Übrigen professionell am Verfahren beteiligten (Gericht, Jugendamt, Beratungsstellen, Sachverständigen) in dieser Verfahrensweise und Zielsetzung bestärkt und damit gleichzeitig argumentativ entlastet.
  
- Noch bedeutsamer dürfte die Stärkung der Mandantenbildung sein:  
Auch wenn die Verfahrensweise in aller Regel nicht dazu führt, dass der Mandant das von ihm vor der Beauftragung seines Anwaltes angestrebte Ziel zu 100 % durchsetzt, wird er regelmäßig davon ausgehen, im Prozess gut vertreten gewesen zu sein, weil er sowohl mit seiner Sicht der Dinge und seinen Bewertungen in vollem Umfang zu Wort gekommen und Ernst genommen worden ist als auch die letztlich gefundene Entscheidung nicht über seinen Kopf hinweg getroffen wurde, er diese vielmehr inhaltlich selbst mitbestimmt hat. Ein solcher Mandant wird sich gut vertreten fühlen und keinen Grund zum Anwaltswechsel haben.

In der Summe sind für alle Verfahrensbeteiligten nur Vorteile erkennbar, insbesondere für die unfreiwillig am Verfahren beteiligten Kinder, deren Interessen in einem solchen Prozessumfeld über den unvermeidbaren Schmerz der Elterntrennung hinaus kaum unter die Räder kommen können.

## Pressemitteilung Mai 2003

**Erste umfangreichste repräsentative Studie über Scheidungseltern und Scheidungskinder in Deutschland veröffentlicht.**

**Gemeinsames Sorgerecht vorteilhafter für alle Beteiligten. Alleinige elterliche Sorge grenzt "entsorgten" Elternteil aus, gefährdet das Recht der Kinder auf beide Eltern und auf Umgang. Alarmierende Fakten und Zahlen. Familiengerichte und Jugendämter gefordert. Gesetzgeber gefragt.**

Das seit 1998 geltende neue Kindschaftsrecht wirkt konfliktentschärfend. Nach vier Jahren intensiver Forschungsarbeit liegen nun die Ergebnisse der ersten repräsentativen Studie über die Situation von Scheidungseltern in Deutschland vor. Erstmals konnte wissenschaftlich bestätigt werden, dass die gemeinsame elterliche Sorge zum Wohl von Eltern und besonders ihren Kinder dient.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz befragte der Nürnberger Jura-Professor Roland Proksch alle Familienrichter an Amts- und Oberlandesgerichten in Deutschland, alle Jugend-ämter sowie alle Rechtsanwälte, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht sind. Ebenso wurden über 7.600 geschiedene Eltern über ihre Situation und die ihrer Kinder befragt. Dabei stellte sich heraus, dass dieses Thema vielen Eltern unter den Nägeln brennt.

Proksch belegte, dass es Konflikte gibt zwischen Eltern, bei denen die Kinder leben und denen, bei denen die Kinder nicht leben.

Außerordentlich auffällig: es gibt besonders in den Scheidungsfällen erhebliche Konflikte, bei denen ein Elternteil das alleinige Sorgerecht erhalten hat und der andere nicht.

Proksch ist überzeugt davon, "dass die "Entsorgung" des einen Elternteils bei der Übertragung der alleinigen Sorge auf den anderen die Spannungen in erheblichem Maße fördert. "Denn wird die gemeinsame elterliche Sorge erhalten, gibt es keine "Verlierer".

Der Erhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge habe hohen symbolischen und psychologischen Wert. Rund ein Drittel (!) der befragten Eltern mit gemeinsamer Sorge gingen in ihr Scheidungsverfahren mit einem Antrag auf Alleinsorge, 14% kämpften dafür bis zur abweisenden gerichtlichen Entscheidung. Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge "gegen ihren Willen "behalten mussten, stellten später positive Effekte fest.

Die gemeinsame elterliche Sorge vermindere unsäglichen, oftmals hoch emotionalen Streit und teure Gerichtsprozesse, fördere die Kooperation der Eltern in Fragen einer einvernehmlichen nachehelichen Elternregelung und eines Kindeswohl gemäßen Umgangs.

Proksch wies nach, dass das gemeinsame Sorgerecht zu zuverlässigen Unterhaltszahlungen führt! Sehr auffällig: prozentual gesehen leben dreimal so viele Kinder von Eltern mit gemeinsamer Sorge bei ihren Vätern (!) als Kinder, deren Eltern über das alleinige Sorgerecht verfügen. Zu ihren Müttern haben diese Kinder regelmäßige Besuchskontakte. Es scheint, dass genau diese Eltern eher die Bedürfnisse ihrer Kinder berücksichtigen, auf fixierte Besuchstermine verzichten und flexible, individuelle und kindgemäße Lösungen für Umgang und Besuche gefunden haben.

**Alleinige Sorge - Umgangsboykott in vielen Fällen, schlechtere Zahlungsmoral, Erhöhung unsäglicher Gerichtsprozesse, Gerichte scheinen machtlos**

Dem gegenüber schaffe die alleinige elterliche Sorge "Verlierer". Sie grenze den "entsorgten" Elternteil aus. In vielen Fällen widersetze sich der Elternteil mit alleinigem Sorgerecht dem Umgangsrecht des anderen Elternteils. Berechtigte Umgangsansprüche werden von dem Elternteil mit alleiniger Sorge oft und wirksam torpediert. Je länger solche Aktivitäten andauere, desto geringer werde die Chance, das Umgangsrecht umzusetzen.

Brisant dabei: Eltern mit alleiniger Sorge räumen ein, dass "sie selbst den Kontakt zum anderen Elternteil nicht mehr wollen." Die Bedürfnisse der Kinder würden dabei ignoriert. Die Gerichte scheinen

machtlos. Gerichtliche Sanktionen, wie Zwangsvollstreckung oder Vermittlung, müssten diese Eltern teile kaum befürchten. Was international in Einzelfällen zu diplomatischen Verwicklungen geführt hat, sei in Deutschland Alltag! Zusätzlich komme die lange Dauer der Umgangsverfahren den Absichten umgangsboykottierender Elternteile entgegen. Hier ist der Gesetzgeber gefragt. "Das alleinige Sorgerecht erhöht somit die Zahl unsäglicher Gerichtsprozesse," stellt Proksch fest.

### **Alarmierende Zahlen - Hohe Anzahl von Kontaktabbrüchen bei alleiniger Sorge**

Und Proksch nennt weitere alarmierende Zahlen:

"Über 40 Prozent der besuchsberechtigten Mütter und Väter ohne elterliche Sorge haben nur selten oder gar keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern.". Besonders schlimm sei, dass bei rund einem Viertel der Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge der Kontakt des anderen Elternteils zu den Kindern bereits nach der Trennung oder Scheidung völlig abgebrochen ist. Fakten, die gegen das Recht der Kinder wirken. Der Wissenschaftler warnt: "Die Kontaktabbrüche mehren sich regelmäßig Jahr für Jahr um fast 10 Prozent!"

### **Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach Scheidung**

Proksch untersuchte auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach der Scheidung:

"Wir stellten fest, dass Mütter mit gemeinsamer elterlicher Sorge öfter berufstätig sind und über ein höheres Einkommen verfügen als Mütter mit alleiniger Sorge. Allerdings ist die finanzielle Situation von vielen Scheidungseltern mit minderjährigen Kindern unabhängig von der Sorgeform extrem schwierig und belastend. "Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, die schwierige Arbeitssituation und die Erwartungen der Arbeitswelt an Eltern erschweren die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten sowohl für Mütter als auch für Väter," so Proksch. In persönlichen Interviews mit 131 betroffenen Scheidungskindern kam der Nürnberger Forscher zum Ergebnis, dass elterlicher Streit die Kinder belastet, weil sie oft die Ursachen nicht erkennen können. Noch schlimmer würde es für Kinder, wenn sie gar Partei ergreifen sollen. Oft würden vor allem Jugendliche spüren, dass diese Frage ein "Machtspiel" der Eltern sei. Ganz schlecht ginge es ihnen, wenn damit finanzielle Probleme der Eltern verquickt würden.

### **Forderung an den Gesetzgeber:**

#### **außergerichtliche Möglichkeit zur Konfliktregelung und Recht der Kinder auf beide Eltern und auf Umgang durchsetzen**

Proksch appelliert dringend an alle Familienrichter, "auf die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf Mütter oder Väter lediglich in Notfällen zurück zu greifen." Oft beschließen Richter eine alleinige Sorge aufgrund mangelnder Kommunikation zwischen den Eltern. "Da sich Eltern aber über Umgangsregelungen einigen und somit auch kommunizieren **müssen**, sei diese Argumentation nicht schlüssig." Proksch empfiehlt dem Gesetzgeber außergerichtliche Möglichkeiten, um Konflikte zu regeln (Mediation), die auch gebühren-rechtlich bevorzugt werden sollten. "Es kann einfach nicht sein, dass sich staatliche Unterstützung auf Prozesskostenhilfe beschränkt."

Es müsse außerdem überlegt werden, wie vor allem das Recht der Kinder auf beide Eltern und auf Umgang in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden kann. Immer noch scheint das Interesse der Eltern im Vordergrund zu stehen, sich die Kinder gegenseitig streitig zu machen. Das ist abzustellen. Hier ist der Gesetzgeber gefragt.



### **Dreyer: Land will Zusammenarbeit beteiligter Professionen intensivieren**

04.02.2003  
Nr. 21-5/03

Die Landesregierung will dazu beitragen, dass das Kindschaftsrecht so kinderfreundlich wie möglich umgesetzt wird, wie Familienministerin Malu Dreyer heute in Mainz anlässlich einer Fachtagung ihres Hauses unterstrich. Für alle Beteiligten müsse die Maßgabe "Kindeswohl geht vor Elternrecht" gelten. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen bei der Umsetzung des Gesetzes solle durch multiprofessionelle Arbeitskreise "Trennung und Scheidung" erfolgen. Die Tätigkeit solcher Arbeitskreise war Thema der heutigen Fachtagung "Umsetzung des Kindschaftsrechts - Vernetzung der Professionen", die das Familienministerium in Kooperation mit dem Justizministerium durchführte. Zielgruppen waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, sozialen Beratungsstellen, Familienrichter und Fachanwälte.

Am 1. Juli 1998 trat das Kindschaftsreformgesetz in Kraft, das eine gemeinsame elterliche Verantwortung nach einer Scheidung vorsieht. Grundgedanke der Neuregelung sei gewesen, so die Ministerin, dass ein verantwortlich ausgeübtes gemeinsames Sorgerecht sich positiv auf die Entwicklung des Kindes auswirke. "Eine Scheidung ist für jedes Kind ein tiefer Einschnitt, der verbunden ist mit Verlust und Schmerz. Nur dort, wo es gelingt, elterliche Konflikte zu schlichten, können auch Krisensituationen für die Kinder abgemildert oder ganz verhindert werden. Dies setzt voraus, dass die an einem Scheidungsverfahren beteiligten Stellen eng zusammenarbeiten", so Malu Dreyer.

In einer Reihe von Jugendamts- und Amtsgerichtsbezirken sind nach Angaben der Ministerin bereits multiprofessionell besetzte Arbeitskreise "Trennung und Scheidung" gebildet worden, die genau diese Zielsetzung verfolgen. Sie hob den Arbeitskreis im Landkreis Cochem-Zell hervor, der bereits seit über zehn Jahren mit großem Erfolg auf die Vernetzung von Familiengericht, Anwaltschaft, Jugendamt und sozialen Beratungsstellen setzte. Derzeit gebe es im Land bereits 26 solcher Arbeitskreise, die in unterschiedlicher Weise den speziellen Bedarf in ihrer jeweiligen Region analysiert und darauf aufbauend Konzepte entwickelt hätten, wie sich die Zusammenarbeit verschiedener Professionen - insbesondere von Jugendhilfe und Justiz - verbessern lasse.

Die Landesregierung werde weiter darauf hinwirken, dass entsprechende Arbeitskreise in möglichst allen rheinland-pfälzischen Jugendamtsbezirken etabliert werden, so die Ministerin. Dazu trage die landesweite Fachtagung bei, die den Austausch über Erfahrungen mit den schon bestehenden Arbeitskreisen fördere. Eine Handreichung solle praktische Empfehlungen für die Einrichtung von Arbeitskreisen Trennung und Scheidung geben. Darüber hinaus solle eine "Landeskonferenz der Arbeitskreise" ins Leben gerufen werden, der die einzelnen Kreise zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch zusammenführt. Außerdem beteilige sich Rheinland-Pfalz an einem von der Bundesregierung initiierten Forschungsprojekt, das ebenfalls den Stand und die Verbesserung der Umsetzung des Kindschaftsrechts zum Gegenstand habe, so die Ministerin.

Herausgeber:  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Beate Fasbender-Döring, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz,  
Tel.: 06131 16-2401 und 16-2377,  
Telefax: 06131 16-2373, presse@masfg.rlp.de

## Quellennachweise zu den beiliegenden Texten

- Merkblatt 5.2: Direkt vom Amtsgericht Holzminden erhalten, digitalisiert in Absprache mit dem Amtsgericht Holzminden durch den VAfK, Kreisgruppe Karlsruhe.  
Weitergabe autorisiert durch das Amtsgericht Holzminden.
- Webseiten:
  - Webseite des ISUV:  
Quelle: <http://www.isuv.de/cochem>  
Download April 2004
  - Webseite des Arbeitskreises Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell.  
Quelle: <http://www.ak-cochem.de>  
Download am 03.03.2005
- Kongress-Unterlagen:
  - Manfred Lengowski: 10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt
  - Jürgen Rudolph: Lösungen bei Interessenkonflikten nach Trennung und Scheidung durch die Zusammenarbeit aller ScheidungsbegleiterBei beiden Texten handelt es sich um Kongress-Unterlagen zum 2. Familienkongress des VAfK am 1./2. November 2003 in Halle.  
Sie liegen dem VAfK, Kreisgruppe Karlsruhe, als pdf-Dateien vor.

Da wir Ihnen aus dem Internet heruntergeladene Quellen unverändert zur Verfügung stellen wollen, haben wir darauf verzichtet, verschiedene Texte der gleichen Autoren zu einer einheitlichen Textfassung zusammenzufügen.

Wir hoffen, dass es für Sie Sinn macht, dass dadurch dasselbe Thema mehrmals aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet wird.